

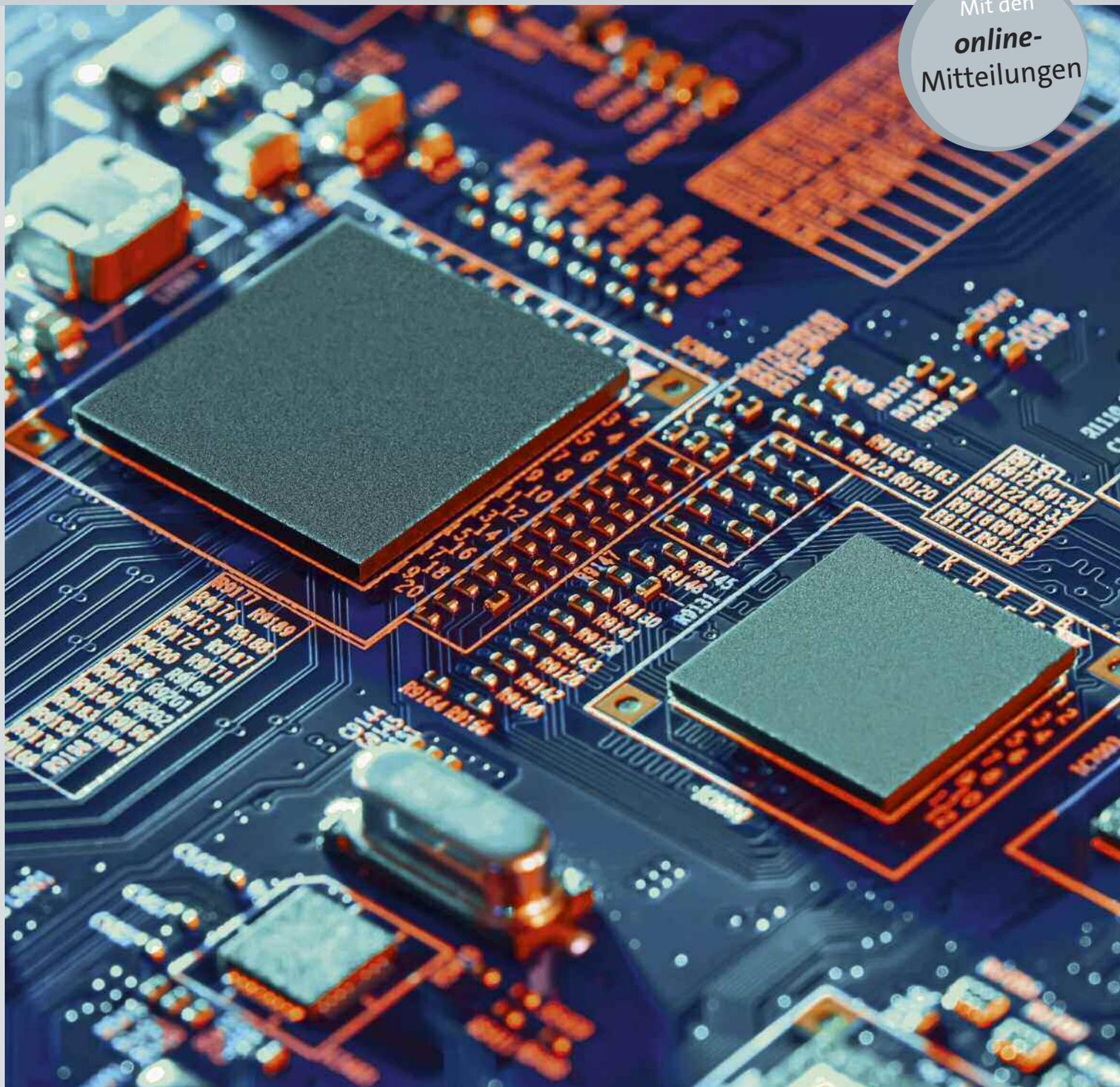


73. JAHRGANG • MÄRZ **03** 2019

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

Mit den
online-
Mitteilungen



DIGITALISIERUNG
KOMMUNALFINANZEN
EINLEGER DIGITALISIERUNG



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-292



Ich möchte die Zeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** bestellen.

- gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)
- elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt. und Versand)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle per Bankabbuchung gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Digitale Chancen ergreifen

Digitalisierung. Kaum ein Begriff bietet in diesen Tagen eine größere Projektionsfläche. Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, unsere Art zu leben - der Sog der digitalen Revolution erfasst alles. Und zwar in rasender Geschwindigkeit. Schon das Smartphone hat unseren Alltag in nur wenigen Jahren komplett verändert. Es war vermutlich nur der Auftakt. Den fundamentalen Umwälzungen wird sich niemand entziehen können. Städten und Gemeinden ist das längst bewusst. In der Umfrage „Zukunftsradar Digitale Kommune“ haben 91 Prozent der Kommunen dem Thema Digitalisierung einen herausragenden Stellenwert zugewiesen.

Nun gilt es, die Herausforderung anzugehen. Die Aufgabe ist gewaltig. Die Chancen sind es auch. Wer sich der neuen technischen Möglichkeiten klug bedient, kann - um nur einige Beispiele zu nennen - den Verkehrsfluss optimieren, Stromnetze bedarfsgerecht steuern und nicht zuletzt den Service der Verwaltung noch bürgernäher gestalten. All das verspricht mehr Lebensqualität in Städten und Gemeinden. Mit Versprechungen allein ist jedoch nichts erreicht. Digitalisierung bedeutet nicht nur Chance, sondern auch Verpflichtung. Bund und Land müssen die Voraussetzungen in der Infrastruktur schaffen. Wirtschaft und Gesellschaft sind dringend auf eine Versorgung mit Breitband-



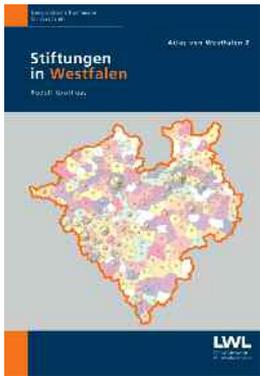
Datennetzen auf Glasfaser-Basis angewiesen. Noch vor wenigen Wochen zeigte eine Studie beispielhaft auf, wie viel noch zu tun ist. „G4-Netz in Deutschland schlechter als in Albanien“, titelten die Medien.

Umso mehr braucht es jetzt Tempo und Entschlossenheit. NRW macht dabei Fortschritte. Das Land hat eine ambitionierte Digitalisierungsstrategie vorgelegt. Dazu zählt ein Förderprogramm mit fünf digitalen Modellregionen. Sie sollen Digitalisierung in den Bereichen „Öffentliche Verwaltung - eGovernment“ und „Stadtentwicklung“ vorantreiben.

Was das in der Praxis bedeutet, zeigen eindrucksvoll die Leitkommunen Paderborn und Soest. Ihre Beispiele zeigen, welche Innovationskraft Städte und Gemeinden entfalten können, wenn man sie denn lässt. Nun gilt es, den Wissens- und Ergebnistransfer zu organisieren. Einen digitalen Entwicklungsschub können wir nur erwarten, wenn erfolgreiche Ideen aus den Modellregionen systematisch in die Fläche transferiert werden. Eine digitale Zukunft kann es nur mit allen Städten und Gemeinden geben.

Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

Stiftungen in Westfalen



Atlas von Westfalen 2, v. Rudolf Grothues, hrsg. v. d. Geographischen Kommission für Westfalen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL), 32 S., 9,95 Euro, ISBN 3-402-14971-3

Der zweite Band des „Atlas von Westfalen“ widmet sich den Stiftungen und ausgewählten Vermögensverhältnissen in Westfalen. Die Tradition der gemeinnützigen Stiftungen wird ebenso vorgestellt wie deren unterschiedliche Ziele. Ein besonderes Augenmerk liegt auf den Bürgerstiftungen, die seit rund 20 Jahren vor allem das bürgerschaftliche Engagement in

den Kommunen fördern. Der Atlasband stellt zudem alle 1.354 gemeinnützigen Stiftungen in den 231 Städten und Gemeinden Westfalens in einer Karte dar. Eine weitere Karte zeigt die Millionärsdichte in Westfalen.

Beleuchtung von Sportstätten

Energiesparendes Licht für Halle und Platz, hrsg. v. d. EnergieAgentur.NRW, 21 x 29,7 cm, 20 S., kostenlos zu bestellen oder im Internet herunterzuladen unter <https://broschueren.nordrheinwestfalen-direkt.de>

Die 7.000 Sporthallen, 4.700 Großspielfelder, mehr als 1.000 Bäder und weitere Sondersportstätten in Nordrhein-Westfalen bergen ein enormes Energieeinsparpotenzial. Insbesondere bei der Beleuchtung ist der Energieverbrauch enorm. Die Broschüre zeigt Wege auf, wie die Beleuchtung von Sportstätten auf den technisch neuesten Stand zu bringen und damit Energiekosten drastisch zu senken sind. Die Broschüre eignet sich vor allem für Kommunen und Sportvereine, für die Energiekosten eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen.



Jahrbuch 2019

Demokratie gemeinsam gestalten, hrsg. v. d. Stiftung Mitarbeit, 16,5 x 21,9 cm, 74 S., kostenlos im Internet zu bestellen oder herunterzuladen unter www.mitarbeit.de

Das Jahrbuch informiert über die 2019 geplanten Aktivitäten und Vorhaben der Stiftung Mitarbeit. Es ist nach thematischen Schwerpunkten gegliedert: „Partizipative Demokratie in der Bürgerkommune - Beteiligung und Zivilgesellschaft stärken“, „Demokratie für alle - Zugänge für Beteiligung und Engagement eröffnen“, „Demokratisch handeln: Vereinsarbeit, Selbstorganisation und Empowerment“, „Demokratie auf Bestellung - Bestellseminare und Beratung zu Engagement, Umgang mit Konflikten“ sowie „Demokratie starten - Förderprogramme“.

INHALT 73. Jahrgang März 2019

6



Digitalisierung der Kommunalverwaltung

von Cornelia Jäger und Andreas Wohland

Bedeutung der Kommunen für die Digitalstrategie des Landes NRW

9

von Andreas Pinkwart

11

Digitale Modellregionen in Nordrhein-Westfalen

von Christiane Boschin-Heinz



15

Das Kompetenzzentrum Digitalisierung des KDN

von Michael Schuchardt

Öffentliches WLAN als Baustein örtlicher Digitalisierung

17

von Christiane Bongartz

Bücher 33

Europa-News 36

Foto: Raimundas - Fotolia

Thema **Digitalisierung****19** Der Digitalpakt als Impuls zur Digitalisierung der Bildung

von Jan Fallack

**21**

Vernetzung von Mobilität in Städten und Gemeinden

von Dirk Günnewig

23 Kommunale Unternehmen als wichtige Akteure der Digitalisierung

von Jürgen Kruse und Markus Moraing

Digitalisierung der Nahversorgung am Beispiel des DORV-Konzepts

26

von Heinz Frey

28 Einführung der Digitalen Baugenehmigung

von Thomas Wilk



Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse

31

von Claus Hamacher

35 neue Talentschulen in Nordrhein-Westfalen

Mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 gehen in NRW 35 sogenannte Talentschulen an den Start. Dabei handelt es sich um Einrichtungen in sozial schwachen Regionen, die von der Landesregierung gefördert werden. Ziel sei es, so NRW-Bildungsministerin Yvonne Gebauer, „den Bildungserfolg der Kinder und Jugendlichen von ihrer sozialen Herkunft und den Einkommensverhältnissen des Elternhauses zu entkoppeln“. Zu den Schulen, die sich ab Sommer mit neuem Profil präsentieren, gehören die Städtische Sekundarschule **Ahlen**, die Willy-Brandt-Gesamtschule **Bergkamen**, die Ganztags Hauptschule **Hückelhoven II**, die Profilschule **Lünen**, die Gesamtschule **Siegburg**, die Realschule Am Oberen Schloss **Siegen** und die Losbergschule **Stadtlohn**.

Förderung von Kulturzentren auf dem Land

Die Kultur im ländlichen Raum von NRW soll gestärkt werden. Dafür hat das NRW-Ministerium für Kultur und Wissenschaft das Förderprogramm „Dritte Orte - Häuser für Kultur und Begegnung in ländlichen Räumen“ vorgestellt. Mit dem Programm sollen Entwicklung und Umsetzung neuer Konzepte für die kulturelle Infrastruktur auf dem Land unterstützt werden. Ziel ist es, Bibliotheken, Volkshochschulen oder zentrale Orte, in denen es Raum für kulturelle Veranstaltungen, Vernetzung und Begegnungen mit Literatur, Musik, Theater und Tanz gibt, zu regionalen Ankerpunkten auszubauen. Das neue Förderprogramm in Höhe von 9,75 Mio. Euro soll bis 2023 laufen.

Gesellschaft zur Reaktivierung einer Bahnstrecke

Der Rat der Stadt **Kamp-Lintfort** hatte Ende 2018 grünes Licht für die Gründung der NiederrheinBahn GmbH gegeben. Ende Januar 2019 haben die Stadt und die R.A.T.H. Gruppe aus Düren ihre weitere Zusammenarbeit besiegelt. Die neue Gesellschaft soll als Eisenbahninfrastruktur-Unternehmen die Eisenbahntrasse von Kamp-Lintfort bis zum Bahnhof Rheinkamp in Moers sanieren und damit die Voraussetzungen für einen erneuten Anschluss an das Bahnnetz schaffen. Nach derzeitiger Planung sollen 2021 wieder Züge fahren.

Mehr Kinder aus Zuwandererfamilien in Betreuung

Fast jedes dritte Kita-Kind in NRW hat einen Migrationshintergrund. Wie Information und Technik NRW als Statistisches Landesamt mitteilte, besuchten im März 2018 583.074 Kinder unter sechs Jahren eine Kindertagesbetreuung. Davon hatten 182.624 Kinder mindestens ein Elternteil, das nicht in Deutschland geboren wurde. In den Städten Gelsenkirchen und Duisburg war der Anteil mit knapp 51 respektive 47 Prozent am höchsten, im Kreis Coesfeld mit knapp elf Prozent am geringsten. Bei etwa jedem vierten Kita-Kind wird den Angaben zufolge zu Hause überwiegend nicht Deutsch gesprochen.



*Smart City ist auch in
Nordrhein-Westfalen
mittelfristiges
Entwicklungsziel
der Kommunen*

Digitalisierung der Kommunalverwaltungen

Städte und Gemeinden erkennen die Chancen der Digitalisierung zur Verbesserung der Lebensverhältnisse, müssen aber noch viel tun, bis alle Verwaltungsleistungen elektronisch bereitstehen

Dr. Cornelia Jäger ist Referentin für Kommunalverfassungsrecht beim Städte- und Gemeindebund NRW



DIE AUTOREN



Andreas Wohland ist Beigeordneter für Recht, Personal und Organisation beim Städte- und Gemeindebund NRW

Die rasante Entwicklung im Bereich der Digitalisierung bietet Städten und Gemeinden viele Chancen, stellt sie aber auch immer wieder vor neue Herausforderungen. Der Prozess der Digitalisierung wirkt sich in allen Bereichen der Kommunalverwaltung aus. Dabei stehen die Kommunen mit ihrem umfassenden Aufgabenkatalog vor viel größeren Aufgaben als manche Unternehmen wie beispielsweise Sparkassen, die nur eine begrenzte Anzahl von Leistungen anzubieten haben. Ebenso müssen Ängste und Sorgen von Mitarbeitenden, etwa vor Jobverlust oder mangelndem Fachwissen, durch Schulungen und Ähnliches abgebaut werden.

Die Chancen der Digitalisierung für die Kommunen sind groß - gerade in Zeiten des Fachkräftemangels, der sich aufgrund der demografischen Entwicklung auf absehbare Zeit noch verschärfen wird. Die Entwicklung des E-Government ist das wichtigste Querschnittsthema derzeit, das alle in der Kommune betrifft. Daher ist es sinnvoll, dass Kommunen das eigene Vorgehen mit einer Digitalisierungsstrategie¹ unterlegen.

Großer Nachholbedarf Durch die Umfrage „Zukunftsradar Digitale Kommune“ hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) mit Unterstützung des Städte- und Gemeindebundes (StGB) NRW herausgefunden, dass die Kommunen in Deutschland das Potenzial der Digitalisierung erkannt haben.² So schätzen 91 Prozent der Kommunen den Mehrwert der digitalen Veränderung als hoch oder sehr hoch ein.

Allerdings ist der Nachholbedarf in diesem Bereich ebenfalls sehr groß. So schätzen nur zehn Prozent der befragten Kommunen ihren Stand der Digitalisierung als gut ein. Für die überwiegende Mehrzahl gibt es in vielen Bereichen noch Nachholbedarf. Die Umfrage wird derzeit wiederholt,³ um herauszufinden, ob auf diesem Gebiet eine Entwicklung stattgefunden hat. Sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene gibt es aktuelle Digitalisierungsbestrebungen, die durch verschiedene Gesetze sowie Strategien vorangetrieben werden. Allerdings besteht weiterhin Verbesserungsbedarf, was den Wissens- und Ergebnistransfer zwischen den Beteiligten sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen angeht.⁴

Meilenstein E-Governmentgesetz Seit Mitte 2016 gibt es das E-Governmentgesetz (EGovG) in Nordrhein-Westfalen.⁵ Damit ist NRW einigen Bundesländern wie etwa Niedersachsen voraus. Wichtige Kernpunkte des E-Governmentgesetzes bedeuten auch Verpflichtungen für die Kommunen, die teilweise bereits umzusetzen waren. So müssen Kommunen seit dem 01.01.2018 einen elektronischen Zugang zur Verwaltung bereithalten (§ 3 EGovG NRW).

Ebenso gibt es Vorgaben zur elektronischen Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie mit Unternehmen (§ 4 EGovG NRW) als auch zwischen den Behörden (§ 14 EGovG NRW) und zur elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren (§ 5 EGovG). Seit dem 01.01.2019 müssen Kommunen elektronische Bezahlungsmöglichkeiten anbieten (§ 7 EGovG NRW) und ab dem 01.01.2020 müssen sie in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu verarbeiten (§ 7a EGovG NRW).

Die Umsetzung des EGovG NRW wird durch die Arbeit von 24 Grundlagenprojekten des Landes unterstützt. In allen Arbeitskreisen mit kommunalem Bezug wird

die Arbeit von kommunalen Praktiker(inne)n der kommunalen Spitzenverbände begleitet.

Die NRW-Landesregierung hat angekündigt, das E-Governmentgesetz NRW grundlegend zu überarbeiten. Es soll den verpflichtenden Abschluss des Digitalisierungsprozesses in der Landesverwaltung bis 2025 festlegen - und damit zeitlich vorziehen - sowie den Geltungsbereich ausweiten. Dafür werden einige Ausnahmeregelungen abgeschafft und der Kreis der beteiligten Behörden wird deutlich erweitert. Der Gesetzentwurf soll dem Landeskabinetts noch im ersten Quartal 2019 vorgelegt werden.

E-Government-Strategie Im Dezember 2018 hat die NRW-Landesregierung eine E-Government-Strategie verabschiedet.⁶ Damit möchte sie den eigenen Digitalisierungsprozess beschleunigen sowie die digitalen Service-Angebote für die Bürgerinnen und Bürger ausbauen. Entgegen bisheriger Planung will die Landesregierung die Landesverwaltung mit allen nachgeordneten Behörden bereits bis zum Jahr 2025 und nicht erst 2031 vollständig digitalisieren.

Die E-Government-Strategie für Nordrhein-Westfalen enthält ein Bündel von Maßnahmen, um die Digitalisierung zu beschleunigen. Dabei sollen auch die vom Land NRW 2017 ins Leben gerufenen fünf digitalen Modellregionen mitwirken. Ziel der Modellkommunen ist es, die systematische Digitalisierung in den Bereichen „Öffentliche Verwaltung - E-Government“ sowie „Stadtentwicklung“ voranzutreiben.⁷

Das Förderprogramm für digitale Modellregionen befindet sich bereits in der Umsetzung. Bisher wurden rund 50 Projektideen mit einem Finanzierungsbedarf von 50 Mio. Euro⁸ vorgelegt, darunter gut 25 Projekte im Bereich E-Government. Diese betreffen beispielsweise digitale Bürgerserviceportale, Open Data-Projekte und Pilotvorhaben bei Bürgerbeteiligung.

Gewerbe-Service-Portal.NRW Vorzeigeprojekt in NRW soll das Digitale Gewerbe-Service-Portal.NRW werden. Idee des NRW-Wirtschaftsministeriums ist es, ein bürgernahes Gewerbeamt zu schaffen, bei dem Unternehmer/innen ihr Gewerbe online anmelden können⁹. Das Projekt wird von einem Fachbeirat begleitet, in dem Mitglieder der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, des IT-Dienstleisters d-NRW, des Einheitlichen Ansprechpartners sowie der kommunalen Spitzenverbände vertreten sind. Allerdings besteht bei der Umsetzung in qualitativer Hinsicht derzeit noch viel Handlungsbedarf.

Auch wenn die Digitalisierungsbestrebungen in Nordrhein-Westfalen vorankommen, gibt es weiterhin Verbesserungsbedarf. So ist bislang der Wissens- und Ergebnistransfer zwischen Land und Kommunen - vor allem mit Blick auf die Modellkommunen - noch nicht gewährleistet. Ebenso fehlt es immer wieder an Abstimmung zwischen einzelnen Ressorts und Arbeitsgruppen im Land. Dies ist freilich zum Teil

der Komplexität des Themas sowie der Vielzahl der Beteiligten geschuldet.

Nur einmal Dateneingabe Darüber hinaus müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Daten von Bürgerinnen und Bürgern sollen zukünftig nur einmal anzugeben sein (Once Only-Prinzip), um sie dann mit Freigabeerklärung für weitere Verwaltungsvorgänge zu nutzen. Ebenso ist die Untersuchung der Landesgesetze auf Authentifizierungs-Anforderungen - das sogenannte Normenscreening - abzuwarten. 2019 wird der CIO der Landesregierung dem NRW-Landtag dazu berichten, inwieweit das Schriftformerfordernis oder die Pflicht zum persönlichen Erscheinen in Landesgesetzen oder -verordnungen weiterhin erforderlich ist oder durch einfache Verfahren der Authentifizierung ersetzt werden respektive ganz entfallen kann.

Abgeschlossen ist das Pilotvorhaben „Modellkommune E-Government“ des Bundesinnenministeriums, das von 2014 bis 2016 gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden durchgeführt wurde. Bei diesem Wettbewerb hatten sich aus NRW die Städte Gütersloh und Düren sowie die Bürgergemeinschaft Ibbenbüren durchgesetzt. Die Ergebnisse und Projektberichte sind inzwischen publiziert und können anderen Kommunen als Beispiel guter Praxis dienen.¹⁰

Druck durch Onlinezugangsgesetz Seit August 2017 ist das Onlinezugangsgesetz (OZG) in Kraft¹¹ § 1 Absatz 1 OZG verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Dies bedeutet, dass die 575 vom Bund identifizierten Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 digitalisiert sein müssen. Ob auch die Kommunen aus dem Gesetz direkt verpflichtet sind, ist umstritten.¹² Allerdings müssen sich die Kommunen ebenso mit dieser Verpflichtung auseinandersetzen, da eine Vielzahl der Verwaltungsleistungen von der kommunalen Ebene zu erbringen ist.¹³

Ausgearbeitet werden sollen die diversen Verwaltungsleistungen in 14 Digitalisierungslaboren des Bundes, in denen Best Practice-Beispiele entwickelt werden sollen, die auf andere Kommunen übertragbar sind. Konkret sollen Konzepte erarbeitet werden,

¹ Zur Digitalstrategie der Landesregierung: www.digitalstrategie.nrw.

² Zukunftsradar Digitale Kommune, Ergebnisbericht zur Umfrage 2018, abrufbar unter www.dstgb.de.

³ Vgl. StGB NRW-Mitteilung vom 07.01.2019 – Umfrage „Zukunftsradar: Digitale Kommune 2019“.

⁴ Die Ausführungen orientieren sich an dem Vortrag „Aktuelles zur Digitalisierung der Kommunalverwaltungen“ von Dr. Cornelia Jäger im Rahmen der Kommunalverfassungsrechtlichen Symposien des Städte- und Gemeindebundes NRW im November/Dezember 2018.

⁵ Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (EGovG NRW) vom 08.07.2016, GV. NRW. S.551ff.

⁶ Vgl. Pressemitteilung des MWI-DE NRW vom 20.12.2018, abrufbar unter

<https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/landesregierung-verabschiedet-e-government-strategie-und-buendelt-die-kompetenzen>; dazu StGB NRW-Mitteilung vom 16.01.2019;

⁷ Mehr Informationen unter www.wirtschaft.nrw/digitale-modellregionen.

⁸ Das Gesamtfördervolumen für den Zeitraum von 2018 bis 2021 beträgt 91 Mio. Euro.

⁹ Mehr Informationen unter www.gewerbe.nrw.

¹⁰ Ergebnisse abrufbar unter: www.verwaltung-innovativ.de; insb. das „Kochbuch E-Government („Wie kommunales E-Government doch gelingt - ein Kochbuch für Praktiker““).

¹¹ Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG), BGBl. I S. 3122, 3138.

¹² Vgl. umfassend zur Fragestellung Berger, DÖV 19/2018, 799 ff.

¹³ So auch Berger, DÖV 19/2018, 799 (800).

In der Stadt Paderborn haben auch Bürgerinnen und Bürger Ideen für die digitale Zukunft entwickelt



FOTO: STADT PADERBORN



Mit ihrer Digitalisierungsstrategie will die nordrhein-westfälische Landesregierung das Land umfassend modernisieren

Bedeutung der Kommunen für die Digitalstrategie des Landes NRW

Das Land will die elektronische Verwaltung auf allen Ebenen voranbringen und fördert fünf Modellregionen, damit diese übertragbare E-Government- sowie Smart City-Lösungen erarbeiten

Der Fortschritt bei der Digitalisierung ist längst einer der wichtigsten Standortfaktoren. Ohne schnelles Internet verzweifeln Gewerbetreibende ebenso wie Privatleute. Anwohner wie Auswärtige erwarten, dass Städte ihre Verkehrs- und Parkleitsysteme mit moderner Technologie optimieren. Eltern finden es befremdlich, wenn sie für die Berechnung des Kita-Beitrags ihren Steuerbescheid ins Rathaus tragen müssen.

Nur drei Beispiele, die zeigen: Die große Chance für die Kommunalverwaltungen, durch Einsatz digitaler Technik besser und schneller zu werden, ist zugleich eine riesige Herausforderung. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmerinnen und Unternehmer erwarten unkomplizierte und serviceorientierte Ämter, die im digitalen Zeitalter ankommen. Sie erwarten intelligente kommunale Dienstleistungen, wollen in Smart Cities leben.

Auf dem Prüfstand steht in dieser Umbruchphase daher vor allem auch die Leistungsfähigkeit öffentlicher Verwaltung. Belege dafür finden sich in den vielen hundert Rückmeldungen auf den Entwurf der Digitalstrategie, die die NRW-Landesregierung im vergangenen Jahr vorgestellt hat. Die rund 70 Seiten starke „Strategie für ein digitales Nordrhein-Westfalen“ setzt einen Schwerpunkt darin, wie Verwaltung im Dienste des Gemeinwesens modernisiert werden kann.

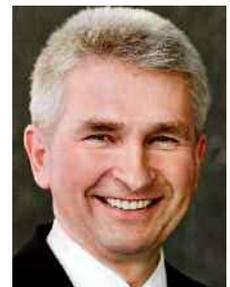
Öffentliche Diskussion Im Rahmen einer breiten Bürgerbeteiligung wurde das Papier über mehrere

Wochen zur Diskussion gestellt, unter anderem in einem Web-Forum. Auf unsere dortige Frage, welche Behördengänge die Bürgerinnen und Bürger gerne online erledigen würden, lautete die mit Abstand häufigste Antwort ebenso lapidar wie unmissverständlich: „Alle!“

Dieser Anspruch steht vielerorts im Kontrast zur Realität. Erst kürzlich kam eine bundesweite Bestandsaufnahme des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, wie weit die Kommunen bei der Digitalisierung sind, zu ernüchternden Ergebnissen. Schleppender Breitbandausbau und kein flächendeckendes öffentliches WLAN sind demnach die gravierendsten Digital-Mängel. Jede dritte Kommune gab an, wenige oder gar keine Dienstleistungen online anzubieten.

Besonders Kommunen unter 50.000 Einwohnern gehen laut der Untersuchung kaum auf die digitalen Bedürfnisse ihrer Bürgerinnen und Bürger ein. Diese Bedürfnisse entspringen dem Wunsch nach umfassender Teilhabe an der gesellschaftlichen und beruflichen Gegenwart. Schnelles Internet ist heutzutage die Voraussetzung dafür.

Ausbau der Datennetze Hochleistungsnetze sind unverzichtbar, um für Neuansiedlungen von Unternehmen und insbesondere der digitalen Wirtschaft in Frage zu kommen; um den Umbau der bislang analog geführten Unternehmen zu gewährleisten; um die Möglichkeiten der digitalen Gesundheits- und Energieversorgung dauerhaft nutzen zu können. Nicht zu-



DER AUTOR

Prof. Dr. Andreas Pinkwart ist NRW-Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie



Um die Chancen der Digitalisierung zu nutzen, müssen Breitband-Datennetze auch im ländlichen Raum schneller ausgebaut werden

letzt sind die Hochleistungsnetze die Basis für einen flächendeckenden Ausbau des neuen Mobilfunkstandards 5G, für den Nordrhein-Westfalen ab 2020 Leitmarkt innerhalb Deutschlands werden möchte.

Schnelles, zukunftsfestes Internet ist eine wesentliche Voraussetzung für fast alle Themen der nordrhein-westfälischen Digitalstrategie: Wirtschaft und Arbeit, Bildung und Kultur, Mobilität, Gesundheit sowie Energie. Deshalb sieht der GigabitMasterplan.NRW der Landesregierung vor, bis 2025 überall in Nordrhein-Westfalen Breitband-Netze zu knüpfen, die Gigabitgeschwindigkeit ermöglichen - auch im ländlichen Raum.

Priorität genießen die Gewerbegebiete und Schulen. Mindestens fünf Milliarden Euro wird das Land in den kommenden Jahren für den Ausbau gigabitfähiger digitaler Infrastrukturen mobilisieren. Vorrang hat jedoch der marktgetriebene Ausbau der Netze. Grundsätzlich obliegt der Ausbau den Netzbetreibern, auch denen in kommunaler Trägerschaft. Die Unternehmen verfügen über das erforderliche Know-how, ausreichende Planungskapazitäten und die notwendigen finanziellen Ressourcen.

Beratung für Kommunen Wo kein marktgetriebener Ausbau stattfindet, liegt die Verantwortung für die Erschließung von unterversorgten Gebieten vorrangig bei den kommunalen Gebietskörperschaften. Für die Städte und Gemeinden, die die Weichen in Richtung Zukunft stellen, hat das Land umfassende Beratungsangebote aufgebaut.

Das Kompetenzzentrum Gigabit.NRW unterstützt die Städte und Kreise bei der Initiierung, Konzeption und Organisation von Breitbandprojekten, und die fünf Geschäftsstellen Gigabit.NRW bei den Bezirksregierungen begleiten die Kommunen beim geförderten Ausbau. Sie bewilligen auch Anträge für ergänzende Landesmittel.

In jedem der fünf Regierungsbezirke arbeitet seit dem vergangenen Jahr eine digitale Modellregion

daran, ein servicefreundliches digitales Bürgerbüro mit leistungsstarken IT-Infrastrukturen aufzubauen. Bis 2020 soll in allen Modellkommunen auch ein digitales Gewerbeamt als „single point of contact“ für die Unternehmen eingerichtet sein. Außerdem entwickeln Paderborn, Aachen, Gelsenkirchen, Soest und Wuppertal moderne Smart-City-Lösungen.

Die fünf Modellregionen fungieren als Entwicklungslabore: Ihre erfolgreichen Lösungen sollen auf andere Städte und Gemeinden übertragbar sein. Für die Umsetzung des Projekts sind bis 2021 Landesmittel in Höhe von insgesamt 91 Millionen Euro vorgesehen. Bei entsprechendem Engagement aus der Wirtschaft kommt ein deutlich zweistelliger Millionenbetrag für digitale Projekte hinzu.

Identifikation per App Wer in Gelsenkirchen wohnt, kann etwa bald bequem von zuhause den neuen Personalausweis oder Elterngeld beantragen. Möglich macht das eine mobile App, mit der rund 600 kommunale Dienstleistungen digitalisiert werden - Behördengänge werden überflüssig. PIN, Fingerabdruck und SMS-Abfrage machen das Verfahren sicher. Die Entwicklung dieser „Smartphone-Bürger-ID“ fördert das Land mit 3,8 Millionen Euro. Falls sie sich bewährt, können andere Städte dieses Identifikationsverfahren übernehmen.

Einige wichtige rechtliche Rahmenbedingungen für die Digitalisierung von Dienstleistungen der Verwaltung sind bereits vorhanden, etwa das E-Government-Gesetz (EGovG) in Nordrhein-Westfalen oder die Bundesgesetze zum elektronischen Rechtsverkehr sowie zum Onlinezugang. Ein Open-Data-Gesetz und die technischen Grundlagen zur umfassenden Veröffentlichung wichtiger Strukturdaten und raumbezogener Fachdaten (Geodaten) von Kommunen und Land folgen noch in diesem Jahr und bauen das im bundesweiten Vergleich bereits sehr umfassende Open Data Angebot Nordrhein-Westfalens weiter aus.

Der Zugang zu den offenen Verwaltungsdaten erfolgt über das Open.NRW-Portal als zentralem Knoten für Verwaltung und Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus bauen unsere Entfesselungsgesetze möglichst alle Hürden ab, die der Digitalisierung unnötigerweise im Weg stehen.

Land geht voran Trotzdem funktioniert der Umbau zur digitalen Verwaltung nicht von heute auf morgen. Er braucht Geduld, Anstrengung und Strategie. Die Landesregierung hat ihre Digitalstrategie ressortübergreifend angelegt, alle Ministerien ziehen an einem Strang. Das gilt auch für unsere eigenen Hausaufgaben: Das Land digitalisiert bis 2025 seine komplette Binnenorganisation, zudem werden die Bürgerkontakte mit Landesbehörden (Steuerverwal-

Vorrang hat der marktgetriebene Ausbau der Netze

Die Landesregierung strebt eine enge Partnerschaft mit den Kommunen an

tung, Gewerbeanzeigen, BAföG-Anträge etc.) sukzessive auf elektronische Verfahren umgestellt und vorhandene Verfahren verbessert.

Die Digitalisierung macht Verwaltungsabläufe nicht nur schneller und unkomplizierter, sie ermöglicht auch ein grundlegend neues Verhältnis zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern. Sie erlaubt den Städten und Gemeinden, Informationen und Daten schneller und besser aufbereitet zur Verfügung zu stellen. Und sie ermöglicht einen orts- und zeitunabhängigen Dialog und neue Formen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit etwa bei Quartiers- oder Verkehrsplanungen.

Open Government nennen wir dieses offene Regierungs- und Verwaltungshandeln, das auf Transparenz und Teilhabe setzt. Seine Realisierung erfordert nicht nur neue technische Möglichkeiten, sondern auch einen Kulturwandel in der öffentlichen Verwaltung. Mein Wunsch ist, dass alle Gebietskörperschaften bei der Aufholjagd für ein digitales Nordrhein-Westfalen an einem Strang ziehen. Die Landesregierung strebt dazu eine enge Partnerschaft mit den Kommunen an. Aktuell zum Beispiel durch gemeinsame Arbeitsstrukturen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes.



Digitale Kompetenz ist heute ebenso wichtig wie Lesen, Schreiben und Rechnen

FOTO: PIXABAY

Verfahren skalierbar Ein wesentliches Merkmal der Digitalisierung ist, dass Verfahren - einmal entwickelt und bewährt - fast unbegrenzt skalierbar sind. Nicht überall muss jedes Rad neu erfunden werden. Daher lautet mein Appell an die Städte und Gemeinden, voneinander zu lernen und gemeinsam unser Land als zukunftsfähigen, lebenswerten Top-Standort für Menschen und Unternehmen auszubauen.

Eine Smart City braucht neben anderem eine offene, ehrgeizige Verwaltung mit intelligenten Dienstleistungen: Das zieht neue Unternehmen an, begeistert Neubürgerinnen und Neubürger und macht die Kommunalverwaltung als Arbeitgeber für schlaue Köpfe von morgen attraktiv. Dabei unterstützt Ihre Landesregierung Sie nach Kräften. ●



Die Stadt Paderborn ist Leitkommune der „Digitalen Modellregion OWL“, die vom Land NRW gefördert wird

Die Digitalen Modellregionen Nordrhein-Westfalens

Um die Digitalisierung in der kommunalen Praxis voranzubringen, hat das Land fünf Digitale Modellregionen mit Leitkommunen ins Leben gerufen, unter anderem in OWL sowie rund um Soest

Das NRW-Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat Ende 2017 beschlossen, Ostwestfalen-Lippe zur digitalen Modellregion zu entwickeln. Da die Stadt Paderborn sich bereits erfolgreich im Wettbewerb „Digitale Stadt“ des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sowie des Branchenverbandes Bitkom behauptet sowie ein fundiertes Smart City-Konzept vorgelegt hatte, wurde sie zur ersten Leitkommune einer digitalen Modellregion in Nordrhein-Westfalen ernannt.

Anfang 2018 bestimmte das Land dann in den vier anderen Regierungsbezirken die Städte Aachen, Gelsenkirchen, Soest und Wuppertal als weitere Leitkommunen. In diesem über drei Jahre laufenden Förderprogramm investiert das Land insgesamt 90 Mio. Euro bei einer Förderquote von bis zu 80 Prozent für Kommunen und maximal 50 Prozent für Unternehmen.

Die digitalen Modellregionen sollen die Digitalisierung von Stadt und Region vorantreiben und den Bür-



DIE AUTORIN

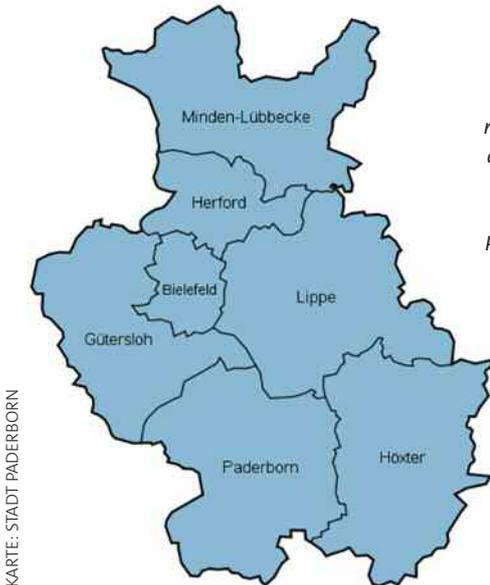
Christiane Boschin-Heinz ist Chief Digital Officer der Stadt Paderborn

gerinnen wie Bürgern praktisch erlebbar machen, wie Digitalisierung den Umgang mit Ämtern und Behörden sowie das Leben in der Stadt vereinfacht. Im Bereich „Stadtentwicklung“ sollen die digitalen Modellstädte langfristig Smart City-Lösungen in enger Zusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltungen entwickeln.

Dazu zählen beispielsweise die Bereiche „smarte Mobilität“, „Energie, Klima, Umwelt“, „smarte Gesundheit“, „Wissenstransfer und Startups“, „E-Handel“, „Sicherheit“ oder „Smart Home“. Die Kommunen sind auch aufgrund der Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern, der ideale Ort, um innovative Projekte zu entwickeln und dabei voneinander zu lernen. Die Best Practice-Beispiele sollen schließlich auf andere Städte und Kreise übertragen werden.

Paderborn Leitkommune Der IT-Standort Paderborn hat Tradition. Bereits mit dem Wirken des IT-Pioniers und Unternehmensgründers Heinz Nixdorf hat sich Paderborn auf die digitale Wertschöpfung eingestellt. Mehr als 300 IT-Unternehmen mit gut 10.000 Arbeitsplätzen bilden heute das Fundament für den digitalen Wandel.

Einmalig ist der Schulterschluss von Stadt und Wirtschaft im Verein „Paderborn überzeugt“, der eine Viel-



Die Digitale Modellregion Ostwestfalen umfasst im Regierungsbezirk Detmold den Kreis Paderborn, darin die Städte Delbrück und Paderborn, sowie die kreisfreie Stadt Bielefeld

zahl von Leuchtturmprojekten finanziert, sowie in Gestalt des Gründerzentrums „garage33“, das den Anspruch Paderborns als Hochburg technologieorientierter Gründungen unterstreicht und ebenfalls zahlreiche Projekte fördert. Ein Highlight im Bereich Bildung ist das Projekt „Lernstatt“ zur Digitalisierung aller Schulen im Stadtgebiet mit einer Investition von mehr als acht Mio. Euro.

Als Leitkommune der „Digitalen Modellregion OWL“ arbeitet Paderborn in Ostwestfalen-Lippe intensiv

mit dem Kreis Paderborn, der Stadt Delbrück, der kreisfreien Stadt Bielefeld und der Bezirksregierung Detmold zusammen. Das Projektbüro der Modellregion ist bei der Stabsstelle für Digitalisierung der Leitkommune Paderborn angesiedelt. Seit September 2018 werden dort drei Vollzeitstellen zu 80 Prozent durch das Land gefördert.

Zahlreiche Projekte Nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie im Sommer 2018 wurden zahlreiche Projekte in der „Digitalen Modellregion OWL“ bewilligt. Dazu gehört das Projekt „Digitales Bürgerbüro“ der Stadt Paderborn und das „Serviceportal“ des Kreises Paderborn. Ziel der Projekte ist es, mit einer Multikanalstrategie innerhalb der Verwaltung voll elektronisch zu arbeiten, um medienbruchfreie Prozesse bis in die Fachanwendungen zu gewährleisten, die Vorgänge zu beschleunigen und damit einen besseren Bürgerservice zu bieten. Weitere Projekte im Einzelnen:

- Im bereits bewilligten Projekt „LoRaWAN“ der Stadt Delbrück wird Aufbau und Betrieb eines IoT-Netzes - Internet-of-Things - für die Stadt Delbrück inklusive Teststellung, Workshops mit den Akteur(inn)en der Stadtgesellschaft und eine Machbarkeitsstudie gefördert. In einem zweiten Projekt werden der Ausbau der Infrastruktur und die Ausgestaltung der entsprechenden Anwendungen erfolgen.
- Eine intelligente „Digitale Ortsnetzstation mit Multifunktionalem Energie- und Leistungs-Server (DigOS-MELS)“ steht in einem Kooperationsprojekt der FH Südwestfalen zusammen mit dem örtlichen Energieversorger Westfalen Weser Netz im Fokus als Schlüsselkomponente zur Digitalisierung elektrischer Verteilnetze. Die intelligente digitale Stromverteilung in Kombination mit einem elektronischen Netzregler mit Batteriespeicher wird bei zunehmend dezentraler Energiegewinnung dazu führen, dass die Energie zur richtigen Zeit am richtigen Ort ist.
- Unternehmen aus der Region, die Stadt Paderborn sowie die Universität Paderborn arbeiten im Pilotprojekt „Schloßkreuzung“ daran, den Straßenverkehr flüssiger zu gestalten, um dadurch Emissionen zu senken sowie die Lebensqualität der Anwohner/innen sowie die Attraktivität des Standorts für Pendler/innen und ortsansässige Unternehmen zu steigern. Dies geschieht durch intelligente Steuerung der Lichtsignalanlagen basierend auf zahlreichen Echtzeit-Daten und Anwendung von Algorithmen.
- Die Steigerung von Effizienz, Sicherheit und Komfort für die Bürgerschaft ist das Ziel des Projekts „INSPIRE“ - Integrierte Sicherheitspilotregion OWL -, in dem die Feuerwehren von Stadt und Kreis Paderborn, Polizei und Ordnungsamt, die Universität

und ein neu gegründeter Verein safety innovation center miteinander kooperieren. Durch intelligente Verknüpfung und Darstellung von Daten soll den Einsatzkräften bereits auf dem Weg zur Unfallstelle ein möglichst umfangreiches Lagebild übermittelt werden.

- Anfang 2019 wurde das Projekt „Open Data-Portal Paderborn“ begonnen, welches zum einen die Plattform zur Speicherung und Verarbeitung der Daten der Stadt Paderborn und den Zugriff darauf bildet, zum anderen aber auch konkrete Anwendungsbeispiele aus den Bereichen Mobilität, Tourismus und Bürgerbeteiligung liefert. Über das zentrale Open Data-Portal werden zahlreiche Paderborner Projekte inhaltlich und technologisch miteinander verknüpft.
- Eingereicht wird demnächst der Projektantrag „Entsorgung 4.0“ der Stadt Bielefeld. Ausgehend von dem Müllfahrzeug als zentralem „Datensammler“ sollen unterschiedliche Anwendungsszenarien wie die Erfassung von der Zusammensetzung von Müll oder des Straßenzustandes entwickelt werden.
- Fünf Akutkrankenhäuser, ein Unternehmen aus der Region, das Praxisnetz der Hausärzte und -ärz-

tinnen sowie das Zentrum für Innovation in der Gesundheitswirtschaft OWL haben sich als Partner im Projekt „Vernetzte Gesundheit“ zusammengeschlossen. Darin steht die digitale Vernetzung und Kommunikation zwischen den niedergelassenen Ärzten und Ärztinnen, den stationären Akuteinrichtungen und der Seniorenhilfe anhand eines konkreten Anwendungsbeispiels im Vordergrund.

- Anträge des Kreises Paderborn zur Digitalisierung in den Berufsschulen und der Stadt Paderborn zur Digitalisierung der Gutachterausschüsse im Land sowie Anträge in den Bereichen Kultur, Handel und Tourismus befinden sich derzeit in der Endabstimmung.

Digitale Modellregion Soest Die Stadt Soest ist mit knapp 50.000 Einwohner(inne)n die kleinste der fünf Leitkommunen des Landesprojektes Digitale Modellregionen NRW. Gemeinsam mit den beteiligten Städten Lippstadt, Iserlohn, sowie dem Kreis Soest steht sie für den ländlich geprägten Raum. Der wirtschaftliche Erfolg der Region wird insbesondere von einem starken Mittelstand getragen. Mehr als 150 Unternehmen, die in ihrer Bran-

Unternehmen
aus der
Region Paderborn
arbeiten daran, den
Straßenverkehr
flüssiger zu
gestalten

NEU: Landesrecht NRW – Digital

Genau auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten!

Jetzt 30 Tage
kostenlos testen!



Premium

Vom Beamten- bis zum Umzugskostenrecht – im Premium-Abonnement sind alle Verlagswerke zum Landesrecht NRW enthalten.

Ab 1.696,60 € p. a.



Dienstrecht

Die bewährten Verlags-titel zum Dienstrecht in Nordrhein-Westfalen stehen in diesem Abonnement zur Verfügung.

Ab 961,35 € p. a.



Basis

Das Basis-Abonnement enthält alle Verlagswerke zum Dienstrecht sowie zum Reise- und Umzugskostenrecht.

Ab 1.146,65 € p. a.

che Weltmarktführer sind, belegen dies eindrucksvoll.

Mit dem zunächst bis zum Jahr 2021 angelegten Landesprojekt Digitale Modellregionen NRW und der Regionale 2025 bietet sich der Region die einmalige Chance, neue digitale Ideen und Geschäftsmodelle zu entwickeln und sich damit den vielfältigen Herausforderungen der Zukunft zu stellen.

In diesem Kontext war allen Beteiligten von Beginn des Projektzeitraums bewusst, dass das Gesamtprojekt nur gemeinsam und in Kooperation gelingen kann. Dies spiegelt sich auch in der Projektstruktur wider. Dem zentralen strategischen Gremium, dem Steuerungskreis, gehören die Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Kommunen an. Weitere Mitglieder sind der Geschäftsführer der Agentur Südwestfalen GmbH sowie ein Vertreter der Bezirksregierung Arnsberg.

Geschäftsstelle für das Projekt ist das „Projektbüro“. Es wurde bei der Leitkommune Soest gebildet und ist mit drei Personen besetzt. Es berät bei der Projektentwicklung, bewertet Projektideen und stellt die Abstimmung mit den Projektbeteiligten auf Landesebene - etwa Ministerium und Bezirksregierung - sicher. Es ist zudem Ansprechpartner für alle Interessierten, Kommunen, Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger.

Einheitliche Kommunal-IT Günstig für den Projektbereich E-Government wirkt sich der Umstand aus, dass alle beteiligten Kommunen demselben kommunalen Rechenzentrum - das SIT in der Stadt Hemer - angeschlossen sind. Dieses deckt mit 59 Kommunen und fünf Kreisen die komplette Region Südwestfalen ab. So ist von Beginn an sichergestellt, dass alle Projektentwicklungen nicht nur den unmittelbar Beteiligten, sondern allen Kommunen im Verbandsgebiet zur Verfügung stehen.

Zentrales Anliegen ist dabei die Weiterentwicklung der SIT-Anwendung citkoPortal - ein Serviceportal, mit dem Unternehmen und Bürger/innen Verwaltungsleistungen online abrufen können. Das Portal ist bei der Stadt Soest seit 2017 in Betrieb. In der ersten Projektphase bis Anfang 2020 soll hier die Lebenslage Umzug respektive Zuzug bürgernah umgesetzt und Dienstleistungen hierfür sollen weiterentwickelt werden. Für konkrete Anwendungen wie die Ummeldung von Mülltonnen oder die Anmeldung zur Hundesteuer sollen Schnittstellen zur Finanzsoftware „Infoma newsystem“ geschaffen werden.

Für die zweite Projektphase entstand eine Vielzahl von Projektideen, die derzeit gemeinsam mit dem IT-Dienstleister SIT weiterentwickelt werden. Zusammen mit dem vom Land mit der Projektunterstützung betrauten IT-Dienstleister d-NRW soll zudem der GovBot in das Portal integriert und hierfür erste Anwendungen programmiert werden. Der GovBot ist ein



FOTO: ULRICH BERLEF / PIXELIO

virtueller Dialogassistent, der Bürgerinnen und Bürger per Chat oder Spracheingabe unterstützt, ihr Anliegen gegenüber der Stadtverwaltung vorzubringen.

Digitale Stadtentwicklung Für den Projektbereich Digitale Stadtentwicklung haben sich die beteiligten Kommunen auf fünf Handlungsfelder verständigt: Mobilität, Bildung, Gesundheit, Attraktive Innenstadt sowie Infrastruktur. Zu jedem Handlungsfeld wurden Arbeitsgruppen gebildet. Die Projektideen sind vielfältig und werden oftmals von mehreren Projektpartnern wie Kommunen, Fachhochschulen, Verkehrsbetriebe, Stadtwerke, Wirtschaftsförderung oder sonstige Unternehmen getragen. Sie reichen von Teststrecken für das autonome Fahren im ÖPNV, E-Ticketing bis hin zur intelligenten Kombination von Verkehrsmitteln über smarte Mobilstationen.

Beim Thema Bildung geht es um Konzepte zur Vermittlung digitaler Kompetenz im Grundschulbereich oder einen Digitalen Lernparcours bei der Volkshochschule, beim Thema Gesundheit um die Digitalisierung der Pflegeberatung oder die Einrichtung einer digitalen Praxis für den Erstkontakt.

Weitere Projektideen sind die Erweiterung eines 3D-Stadtmodells, die Entwicklung einer Tourismus-App mit Virtual Reality (VR)- und Augmented Reality (AR)-Elementen, die Erarbeitung einer urbanen Datenplattform mit darauf basierenden Sensor- und Datenanwendungen oder die Entwicklung einer auf künstlicher Intelligenz (KI) basierenden Erfassung von Straßenschäden.

Um ein möglichst hohes Synergiepotenzial zu erschließen, wird auf Basis der Erfahrungen des Spitzenclusters it's OWL sowie von Lemgo Digital ein maßgeschneidertes Transferkonzept für den Bereich Smart City erarbeitet, durch das Best Practice-Beispiele der Modellregionen auch Dritten zugänglich gemacht werden. Im Bereich des E-Government befinden sich die Modellregion in intensiver Abstimmung mit dem KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister NRW.

Im Rahmen des Landesprojektes „Digitale Modellregionen“ ist die Stadt Soest wiederum Leitkommune für den Regierungsbezirk Arnsberg

Weitere Infos und Kontakt

ModellregionOWL@paderborn.de

digital@soest.de

Bei der Digitalisierung ihrer Verwaltung werden die Kommunen in NRW von einem Kompetenzzentrum der IT-Dienstleister unterstützt



FOTO: PIXABAY

Fördern - begleiten - moderieren - digitalisieren

Um den NRW-Kommunen bei der Digitalisierung ihrer Verwaltung Hilfestellung zu geben, hat der KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister NRW ein Kompetenzzentrum eingerichtet

Das Kompetenzzentrum Digitalisierung (CCD) ist eine vom Land NRW geförderte Einrichtung des KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister. Gegründet im Dezember 2017, unterstützt und berät das Kompetenzzentrum die kommunalen IT-Dienstleister und Kommunen im Land bei der Digitalisierung der Verwaltung gemäß dem E-Government-Gesetz NRW. Das CCD versteht sich als moderierende, beratende

Kraft. Besonderes Augenmerk liegt auf der Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustausches sowie der Beratung bei der Übertragung von Best Practice-Lösungen. Geleitet wird das CCD von Michael Schuchardt. Der studierte Diplom-Mathematiker hat bereits unterschiedliche Stationen durchlaufen - von der Sparkassen-IT in Baden-Württemberg bis hin zu IT-Beratungsunternehmen in den Bereichen Database Marketing, Business Consulting sowie als Senior Manager Analytics & BigData.

Die BeraterInnen des CCD bringen Expertise aus unterschiedlichen Fachbereichen mit - beispielsweise Erfahrung bei der Einführung der E-Akte, in der Beratung der Verwaltung bei der Digitalisierung des Bereichs Familie und Kind, im Bereich Prozess-Digitalisierung in der Industrie oder im Bereich Marketing beim Bundesarchiv Koblenz.

Großes Leistungsspektrum Das E-Government-Gesetz NRW stellt Land und Kommunen vor große Herausforderungen. Bis zum 01.01.2022 sollen alle Kommunen in der Lage sein, mit den Landesbehörden Akten elektronisch auszutauschen. Auch das vom Bundestag verabschiedete Online-Zugangsgesetz (OZG) verlangt, dass Bund, Länder und Kommunen bis Ende 2022 alle Verwaltungsleistungen online anbieten. Das CCD unterstützt die Kommunen bei der Umsetzung dieser Aufgaben. Zu seinen Leistungen gehören

ZUR SACHE

Der KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister NRW wurde im Jahr 2004 gegründet mit dem Ziel, eine Leistungsgemeinschaft von Kommunen und kommunalen IT-Dienstleistern aufzubauen. Mit dem KDN wurde ein rechtssicherer institutioneller Rahmen für die Zusammenarbeit in der kommunalen IT geschaffen. Ziel ist es, den Leistungsaustausch zu fördern, gemeinsame Entwicklungen umzusetzen sowie Qualität und Wirtschaftlichkeit von Beschaffung und Betrieb der kommunalen IT-Dienstleister in Nordrhein-Westfalen zu optimieren. Der Leistungsaustausch innerhalb des KDN wird nach dem Prinzip „möglichst wenige - für möglichst viele“ organisiert.



DER AUTOR

Michael Schuchardt ist Leiter des Kompetenzzentrums Digitalisierung beim KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister NRW



Das Kompetenzzentrum Digitalisierung hilft vor allem bei der Einführung der elektronischen Akte

die Entwicklung von Konzepten und Leitfäden zur Einführung der elektronischen Akte, zur Digitalisierung von Verwaltungsprozessen sowie zur elektronischen Kommunikation zwischen Behörden. Zudem ist das CCD unterstützend am Aufbau von Querschnittsleistungen wie dem Portalverbund, dem Servicekonto.NRW und elektronischen Bezahlendiensten wie ePayBL beteiligt.

Eine weitere wichtige Leistung ist die Entwicklung von Konzepten für E-Government-Dienste bis hin zu organisatorisch-technischen Musterentwürfen. Als Kompetenzzentrum analysiert das CCD Hindernisse bei der Umsetzung von Digitalisierungsprojekten und unterstützt aktiv bei der Problemlösung. Neben diesen Aufgabenfeldern befasst sich das CCD intensiv mit der Umsetzung, dem Transfer und der Unterstützung der Realisierung von OZG-Leistungen.

Workshops und Infotage Um den Wissenstransfer und den Austausch zwischen den Kommunen zu fördern, veranstaltet das CCD Workshops und Informationsveranstaltungen. Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden ist bereits eine Veranstaltungsreihe zum Gewerbe-Service-Portal.NRW in Vorbereitung.

Die Analyse von Best Practice in erfolgreich umgesetzten Projekten, beispielsweise in Modellkommunen,

ist ein wichtiger Bestandteil der Erarbeitung von Standards für die Digitalisierung. Die Hauptaufgabe des CCD im Rahmen des Förderprogramms „Modellregionen“ besteht im Transfer von Projektergebnissen.

Das CCD hat vom NRW-Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie den Auftrag erhalten, die Modellregionen in Fragen der Vernetzung sowie bei der schnellen und reibungslosen Übertragbarkeit der Projektergebnisse fachlich und organisatorisch zu beraten. Zu den Projektanträgen gibt das CCD fachliche Stellungnahmen im Bereich E-Government ab.

» **Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden ist eine Veranstaltungsreihe zum Gewerbe-Service-Portal.NRW in Vorbereitung**

Erfolg in kurzer Zeit Das CCD hat vor gut einem Jahr seine Arbeit aufgenommen und konnte durch die Zusammenarbeit im kommunalen Netzwerk erste Erfolge verbuchen. Dazu gehört die Erarbeitung eines Leitfadens zur elektronischen Akte im Ausländerwesen. Darin finden sich neben Beschreibungen der Prozesse, der Beteiligten und des Aktenaustausches auch eine Dokumentation der funktionalen Anforderungen und Hintergründe.

Die Weiterentwicklung und Betreuung des Servicekonto.NRW als Authentifizierungsdienst gehört auch 2019 zu den Aufgaben des CCD. Neben der Betreuung unterschiedlicher Projekte im Bereich der E-Akte spielt die Umsetzung der OZG-Leistungen eine zentrale Rolle.

Nordrhein-Westfalen als bevölkerungsreichstes Bundesland weist im Bereich Digitalisierung ein großes Potenzial auf, das es zu heben gilt. Das CCD möchte diesen Prozess zielgerichtet unterstützen und steht den Kommunen beratend zur Seite. Das BeraterInnen-Team wird in diesem Jahr in mehreren Arbeitsgruppen zur Digitalisierung mitarbeiten und weitere Leitfäden zu Digitalisierungsthemen entwickeln. Bei dem anspruchsvollen Prozess der Digitalisierung wird das CCD des KDN die Städte und Gemeinden in NRW intensiv begleiten. ●

BUCHTIPP

Kommunale Sparkassen

Verfassung und Organisation zwischen Selbstverwaltungsgarantie und Zentralisierungstrends, v. Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, 13,1 x 19,3 cm, 452 S., 2. Aufl., 49 Euro, ISBN 3-82-931421-3

Die Sparkassen sind in den zurückliegenden Jahren von allgemeinen Neuregelungen - insbesondere auf europäischer Ebene - ebenso betroffen wie von den Folgen der anhaltenden Niedrigzinsphase und der rasanten Entwicklung bei der Digitalisierung. Das überarbeitete Buch - neun Jahre nach der ersten Auflage - bettet Verfasstheit und Organisation kommunaler Sparkassen in das verfassungs- und kommunalrechtliche Gefüge öffentlicher Aufgabenwahrnehmung ein. Es eignet sich für kommunale Sparkassen, Kommunen als deren Träger sowie die kommunalen Spitzenverbände.





Die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger will Online-Dienste immer und überall nutzen

Öffentliches WLAN als Baustein örtlicher Digitalisierung

Mit der jüngsten Reform im Oktober 2017 schafft das Telemediengesetz Verlässlichkeit für öffentliches WLAN und befreit Kommunen vom Rechtsrisiko der Störerhaftung

Bislang ist in Deutschland ein flächendeckendes öffentlich zugängliches WLAN noch nicht etabliert. Die Nachfrage der Bevölkerung und der Bedarf an Digitalisierung wachsen jedoch stetig. Es gab daher in der Vergangenheit bereits Initiativen, ein frei zugängliches und kostenlos nutzbares Internet zu etablieren wie beispielsweise das Programm „100xWLAN“. Daneben haben kommerzielle Provider wie Telekom oder UnityMedia über eigene Hotspots den WLAN-Ausbau vorangetrieben. Außerdem haben sich zahlreiche Kommunen einem Freifunk-Netzwerk angeschlossen.

Öffentliches WLAN war vor dem Hintergrund der Unsicherheit und Sorge vor möglicher Haftung für die Betreibenden häufig unattraktiv. Die Frage war stets, wer für eine im öffentlichen WLAN begangene Rechtsverletzung haften muss. Dies betraf vor allem

den Fall, dass jemand über dieses Funknetz urheberrechtlich geschützte oder verbotene Inhalte zum Herunterladen anbot.

Haftung von Betreibenden Denn eine zweifelsfreie Aufklärung und Rückverfolgung des Verursachenden über die IP-Adresse ist nicht immer möglich. Nach früherer Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) galt die Vermutung, dass die Person oder Institution haftet, über deren IP-Adresse die Rechtsverletzung begangen worden ist.

Diese Vermutung konnte nur durch eine konkrete Entlastung des/der Betreibenden widerlegt werden. Dennoch kam eine Haftung als sogenannter Störer in Betracht, wenn der/die Betreibende das WLAN nicht ausreichend vor Rechtsverletzungen durch Dritte gesichert hat. Die Störerhaftung führte zu einer Reihe



DIE AUTORIN

Christiane Bongartz ist Referendarin beim Städte- und Gemeindebund NRW

¹ EuGH Urt. v. 15.09.2016, C-484 / 14 (McFadden gegen Sony Music).



In der Innenstadt von Kevelaer können Einheimische und Gäste kostenfrei über das CiTy WLAN-Netz im Internet surfen

von Abmahnungen sowie Klagen auf Unterlassen und auf Schadensersatz.

Insbesondere das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus dem Jahr 2016¹ verstärkte die Unsicherheit. Zwar hat das Gericht in dem verhandelten Fall eine Haftung auf Schadensersatz für die Rechtsverstöße Dritter verneint. Der EuGH stellte aber fest, dass Gerichte oder Behörden gegen jeweilige WLAN-Betreibende technische Anordnungen - Verschlüsselung, Passwortschutz oder Ähnliches - erlassen dürfen, um eine Wiederholung der Rechtsverstöße zu verhindern. Unklar blieb nach diesem Urteil, ob derartige Maßnahmen die einzige Möglichkeit sind, um eine Störerhaftung zu vermeiden.

Änderung Telemediengesetz Der Bundesgesetzgeber wollte daher die bestehende Unsicherheit beenden und mithilfe einer Änderung des Telemediengesetzes (TMG) das öffentliche WLAN fördern sowie den Ausbau erleichtern. In dem Entwurf zum neuen TMG hieß es: „Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, WLAN-Betreibern dahingehend so weit wie möglich Rechtssicherheit zu verschaffen, damit dem gestiegenen Bedürfnis nach einem öffentlichen Zugang zum Internet auch unter Nutzung von WLAN entsprochen werden kann.“

Mit dem neuen TMG besteht Rechtssicherheit für alle Betreibenden eines WLAN-Funknetzes, da die Störerhaftung nicht mehr existiert.² Ein WLAN-Betreibender kann gemäß § 7 Abs. 2 TMG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG nicht mehr wegen der rechtswidrigen Handlung eines Nutzens auf Unterlassung oder Beseitigung der Rechtsverletzung oder auch Schadensersatz in Anspruch genommen werden, sofern er nicht verantwortlich ist. Zudem ist eine Verpflichtung der WLAN-Betreibenden durch die Behörden zu Verschlüsselung oder Passwortschutz nach § 8 Abs. 4 TMG nicht möglich.

Diese Neuregelungen wurden von der Rechtsprechung bestätigt. In den genannten Urteilen ging die Rechtsprechung davon aus, dass Diensteanbieter, die einen

Internetzugang über WLAN zur Verfügung stellen, nicht für die fremden Informationen verantwortlich sind. Mangels Verantwortlichkeit ist die Haftung nach dem TMG ausgeschlossen. Zudem gehen die Urteile auch von einer Vereinbarkeit des TMG mit geltendem EU-Recht aus.

Weiterhin Rechtsschutz Nach Ansicht des BGH läge ein Verstoß gegen EU-Recht dann vor, wenn der Rechteinhaber keine Möglichkeit hätte, gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler zu erlangen, deren Dienste zur Verletzung seiner Rechte genutzt werden. Die in ihren Rechten verletzte Person oder Institution ist aber nicht schutzlos gestellt. Nach § 7 Abs. 4 TMG kann sie von dem betroffenen Diensteanbieter anstelle einer Unterlassung die Sperrung von Informationen verlangen, wenn die Sperrung eine zumutbare und verhältnismäßige Maßnahme zu Verhinderung einer erneuten Rechtsverletzung ist.

Nach EU-rechtskonformer Auslegung besteht über § 7 Abs. 4 TMG die Möglichkeit, auch gerichtliche Anordnungen gegen die Vermittler zu erlangen, um solche sich wiederholende Rechtsverletzungen zu vermeiden. Diese Möglichkeit betrifft nicht nur WLAN-Betreibende, sondern auch andere Vermittler von Internetzugang.

Dabei ist festzuhalten, dass der Begriff „Sperrung“ keine einzelne abschließende Option aufzeigt. Der Anspruch auf eine Sperrmaßnahme kann auf unterschiedliche Weise erfüllt werden. Die Art der Sperrmaßnahme hängt vom konkreten Einzelfall ab. Das Oberlandesgericht (OLG) München hat in seiner Entscheidung vom 15.03.2018 insbesondere betont, dass die Kritik an Sperrungen als wirkungslose Maßnahme nicht zu einer Unvereinbarkeit mit EU-Recht führt.

Der EuGH selbst erkennt nicht nur solche Maßnahmen als wirksam an, die einen unerlaubten Zugriff gänzlich verhindern. Vielmehr reichen laut EuGH auch Maßnahmen aus, die unerlaubte Zugriffe erschweren und Internetnutzende davon abhalten. Zu diesem Zwecke sind die in § 7 Abs. 4 TMG eingeführten Sperrungen wirksam. Das OLG München versteht den Begriff „Sperrungen“ ebenfalls nicht als beschränkte Maßnahme, sondern als „maßnahmenoffene Regelung“.

Vorreiter in NRW Einzelne NRW-Kommunen nehmen bereits jetzt eine Vorreiterrolle bei öffentlichem WLAN ein. Die Stadt Monheim am Rhein bietet seit längerem ein frei zugängliches WLAN über einen Hot-

Dem Ausbau kommunaler WLAN-Hotspots stehen keine Haftungsprobleme mehr entgegen

² Stellungnahme des DStGB vom 30.10.2017.

³ BGH Urt. v. 26.07.2018 – I ZR 64/17; OLG München, Urt. v. 15.03.2018 – 6 U 1741/17; OLG München, Urt. v. 14.06.2018 – 29 U 732/18.

⁴ OLG München, Urt. v. 15.03.2018 – 6 U 1741/17.

⁵ <https://www.monheim.de/stadtleben-aktuelles/stadtprofil/staedtische-wlan-hotspots/>.

⁶ <https://www.unverwechselbar-kevelaer.de/city-wlan/>.

spot für Einwohner/innen und Besucher/innen an. Im WiFi-Portal der Stadt sind sowohl kommunale Inhalte als auch zahlreiche nicht-städtische Angebote - Dienstleister, Händler und Gastronomen - enthalten. Nach Akzeptieren der Nutzungsbedingungen surfen Nutzende des WLAN Hotspots kostenlos im Internet. Eine Position als Vorreiter in Sachen öffentliches WLAN hat auch die Stadt Kevelaer inne. Seit dem Jahr 2013 können Bürger/innen und Besucher/innen das CITY WLAN⁶ kostenfrei nutzen. Dieses Projekt konnte die Stadt Kevelaer durch die Unterstützung der örtlichen Sparkasse sowie der Stadtwerke-Tochter Niers-Energie zügig umsetzen.

Das CiTY WLAN kommt auch der Wirtschaft in Kevelaer zugute. Denn für jede(n) Gewerbetreibende(n) besteht über das angebundene interaktive Stadtportal die Option, auf die eigenen Angebote und Leistungen hinzuweisen. Das Stadtportal bietet zudem eine Vielzahl an Dienstleistungen wie beispielsweise Gastronomie-Angebote, Kevelaer Online-Shops, der zentrale Event- und Terminkalender der Stadt oder der Ticketshop für Veranstaltungen in Kevelaer.

Neben diesen Beispielen gibt es weitere Städte, die entweder in Eigenregie oder über Freifunk-Initiativen den Ausbau des öffentlichen WLAN betreiben. Zu nennen sind hier beispielhaft Gelsenkirchen, Bonn, Düsseldorf und Hennef/Sieg.

Ausbau jetzt möglich Die Digitalisierung schreitet mit großen Schritten voran, und öffentliches WLAN ist ein entscheidender Baustein dazu. Zwar ist in NRW und ganz Deutschland noch nicht in kurzer Zeit mit einem flächendeckenden WLAN zu rechnen, da die Umsetzung Zeit erfordert. Dem Ausbau kommunaler WLAN-Hotspots stehen aber zumindest keine Haftungsprobleme mehr entgegen.

POSITION

Städte und Gemeinden sollten die Chance der Digitalisierung und des öffentlichen WLAN nutzen, um die Angebote des lokalen Tourismus und der Wirtschaft darzustellen und ihren Bürgern und Bürgerinnen den Zugang zu elektronischen Verwaltungsdienstleistungen zu vereinfachen.

Zum Aufbau einer öffentlichen WLAN-Infrastruktur ist die Zusammenarbeit mit kommunalen Rechenzentren zu empfehlen, die sich technisch wie fachlich mit der Administration eines WLAN-Netzwerks auskennen.⁷ Aus diesem Grund ist eine positive Einschätzung aus der Evaluierung der neuen Regelungen des TMG, mit der die Bundesregierung vom Bundes-tag beauftragt worden ist, zu erwarten.

⁷ Weitere Informationen sind im Leitfaden öffentliches WLAN in NRW des Kompetenzzentrums Gigabit.NRW enthalten - abrufbar unter <https://gigabit.nrw.de/infocenter/praxisleitfaeden.html>



FOTO: ROBERT KNESCHKE - FOTOLIA

Im Rahmen des Digitalpakts Schule sollen fünf Mrd. Euro an die Länder fließen für WLAN, PC's und Tablets

Der Digitalpakt als Impuls zur Digitalisierung der Bildung

Finanzielle Unterstützung des Bundes könnte die Digitalisierung der Bildung an den Schulen vorantreiben, doch nach wie vor stehen dafür die Länder in der Verantwortung

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Schulunterrichts ist vielfach vom „DigitalPakt Schule“ - den sogenannten Wanka-Milliarden - die Rede. Hintergrund ist eine im Bundes-Koalitionsvertrag¹ vereinbarte Lockerung des grundgesetzlichen Kooperationsverbots, wodurch dem Bund Investitionen in kommunale Bildungsinfrastruktur unter erleichterten Voraussetzungen ermöglicht werden sollen. In Rede steht die Verteilung von Investitionsmitteln in Höhe von bundesweit fünf Mrd. Euro - für NRW nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel rund eine Milliarde Euro. Wie breit berichtet², hat der Deutsche Bundestag am 29.11.2018 ein verfassungsänderndes „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104c, 104d, 125c, 143e)“ mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit auf der Grundlage eines entsprechenden Regierungsentwurfs³ beschlossen. Allerdings stand schon wenig später fest, dass das



DER AUTOR

Dr. Jan Fallack ist Referent für Schule, Kultur und Sport beim Städte- und Gemeindebund NRW

¹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags, im Internet abrufbar: <https://is.gd/2KtH5P>

² Vgl. exemplarisch ZEIT ONLINE, Art. v. 29.11.2018, im Internet abrufbar: <https://is.gd/HOacBw>

³ Drucksache 19/3440 v. 18.07.2018, im Internet abrufbar: <https://is.gd/bZFfFR>

Projekt in dieser Form nicht umgesetzt wird. Denn die Ministerpräsidenten der stimmenstarken Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, NRW und Sachsen erklärten vorab⁴, dass sie die vorgesehene Mitfinanzierungsklausel - die Länder sollen die vom Bund gezahlten Beträge durch eigene Beiträge in gleicher Höhe aufstocken - nicht mittragen würden.



FOTO: MONKEY BUSINESS - FOTOLIA

Veto im Bundesrat Ohne die Stimmen dieser Länder konnte die im Bundesrat erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit für die Verfassungsänderung nicht zustande kommen. Somit verweigerte der Bundesrat am 14.12.2018 erwartungsgemäß seine Zustimmung. Was auf den ersten Blick wie bloße Verhandlungstaktik einiger Bundesländer wirkt, erweist sich auf den zweiten Blick als grundsätzlicher Konflikt. Denn die Verweigerung der Zustimmung beschloss der Bundesrat einstimmig.⁵

Für solche Konstellationen sieht das Grundgesetz einen Vermittlungsausschuss⁶ vor. Dieser befasste sich am 30.01.2019 - in seiner konstituierenden Sitzung der laufenden Legislaturperiode - mit dem „DigitalPakt Schule“. Eine Lösung des Problems ist zunächst nicht gelungen. Der Vermittlungsausschuss setzte daher eine Arbeitsgruppe ein, die mögliche Kompromisslinien ausloten soll.

Damit steht fest: Ob der „DigitalPakt Schule“ überhaupt kommt und falls ja, wann, ist nicht seriös prognostizierbar. Der Ausfall der zugesagten Finanzhilfen ist aus kommunaler Perspektive absolut inakzeptabel. Dabei könnten Bund und Länder ebenso pragmatische wie verfassungsrechtlich gangbare Lösungen finden.

Vorteil Bildungsföderalismus Das Bildungswesen fällt gemäß Art. 70 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Gemäß Art 30 GG liegt auch die Verwaltungskompetenz bei diesen. Der Bund darf den Ländern gemäß Art. 104c S. 1 GG lediglich Finanzhilfe für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren.

Diese Vorschrift beschränkt den Bund auf eine bloße finanzielle Beteiligung an entsprechenden Projekten der Länder ohne inhaltliches Mitspracherecht. Dieses Kooperationsverbot bewirkt im Prinzip, dass Bund und Länder bei der inhaltlichen Gestaltung des Schulwesens nicht institutionell zusammenwirken dürfen.⁷ Die äußerst rigiden Beschränkungen der Bundesverfassung hemmen offensichtlich Investitionen des Bundes in die kommunale Schulinfrastruktur. Gleichwohl kommt ihnen große Bedeutung zu. Das Bil-

Interaktive elektronische Schultafeln sind an deutschen Schulen noch die Ausnahme

Am 20.02.2019 nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe einigte sich der Vermittlungsausschuss darauf, dass die Mitfinanzierungspflicht der Länder entfällt und die Kontrollrechte des Bundes abgeschwächt werden. Entsprechendes beschloss kurz darauf der Bundestag. Der Bundesrat soll am 15.03.2019 abschließend darüber entscheiden.

dungswesen ist ein Kernbestandteil des föderalen Staatsgefüges der Bundesrepublik Deutschland. Die Erhaltung der ausschließlichen Länderkompetenz in diesem Bereich sichert den Bildungsppluralismus, der auf lange Sicht wiederum für die Existenz einer pluralistischen Demokratie notwendig ist.

Zielsetzung plausibel Die Bundesverfassung verfolgt das Ziel, den im Übrigen üppig mit Kompetenzen ausgestatteten Bund aus dem sensiblen Bildungsbereich heraushalten, damit nicht ein - wenn auch gut gemeinter - Bildungszentralismus die pluralistische Demokratie zersetzt. Auch wenn es in der aktuellen Situation gerade den Trägern der kommunalen Selbstverwaltung zu akzeptieren schwerfällt, ist die grundgesetzliche Zielsetzung absolut plausibel.

Bereits das geltende Verfassungsrecht stellt mit dem nachträglich eingefügten Art. 104c S. 1 GG einen vernünftigen Interessenausgleich im Fall gesamtstaatlich bedeutsamer Investitionen der finanzschwachen Gemeinden her. Darüber hinaus gehende Veränderungen wie die erwogene Änderung des Art. 104b GG - Kofinanzierung und Mitwirkungsrechte des Bundes - würden den Bildungsföderalismus in Deutschland nicht nur marginal, sondern in erheblichem Ausmaß zugunsten des Bundes beschneiden. An einer solchen Entwicklung können vor allem die Träger der kommunalen Selbstverwaltung kein Interesse haben.⁸ Die Verteilung von Bundesmitteln allein über den Mechanismus des Art. 104c S. 1 GG wäre die bessere Alternative.

Ohne Verfassungsänderung Wenn aber primäres Ziel des Bundes ist, eigene Mittel zur Stärkung der kommunalen Schulinfrastruktur außerhalb des Verfahrens nach Art. 104c S. 1 GG zur Verfügung zu stellen, ließe sich dies auch ohne Verfassungsänderung erreichen. Der Weg dorthin führt über eine Änderung der Verteilung von Gemeinschaftssteuern zwischen Bund und Ländern nach Art. 106 GG, genauer gesagt über eine Zuweisung zusätzlicher Umsatzsteueranteile an die Länder.

Da die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer durch einfaches Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt werden, ließe sich das vorgeschlagene Modell mit einfacher Mehrheit zeitnah und unkompliziert umsetzen. Der möglicherweise begründeten Sorge, die Länder würden die zusätzlichen Mittel nicht an die Träger der kommunalen Selbstverwaltung weiterreichen, könnte durch einen entsprechenden Staatsvertrag begegnet werden. Ein solcher Staatsvertrag böte auch die Gelegenheit, die von der Kultusministerkonferenz (KMK) erarbeiteten Standards⁹ für die Schuldigitalisierung verbindlich festzuschreiben. Diesem Aspekt kommt mit Blick auf den Verfassungsauftrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse besondere Bedeutung zu. Im Staatsvertrag könnten zudem Regeln zur Evaluierung vorgesehen werden, die dem Bund die Ge-

⁴ FAZ ONLINE, Art. v. 02.12.2018, im Internet kostenpflichtig abrufbar: <https://is.gd/HlsRnF>

⁵ Das Plenarprotokoll (Seite 461 bis 481) ist im Internet abrufbar: <https://is.gd/Su8tQs>

⁶ Im Internet mit eigenem Angebot erreichbar: <https://www.vermittlungsausschuss.de/>

⁷ Siehe Lindner, ZRP 2018, Seite 94-98 (96)

⁸ Vgl. die Wortmeldung des BT-Abgeordneten Haase (CDU/CSU) in der 1. Lesung am 28.09.2019, Plenarprotokoll 19/53 (Seite 5701), im Internet abrufbar: <https://is.gd/vgLeDE>

⁹ Vgl. die KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“, im Internet abrufbar: <https://is.gd/Gs2Tus>

währ böten, die zweckentsprechende Mittelverwendung effektiv nachzuverfolgen.

Kernverantwortung beim Land Losgelöst vom Bund-Länder-Verhältnis bleibt die Kernverantwortung für die Schuldigitalisierung bei den Ländern und kann nicht auf die Träger der kommunalen Selbstverwaltung delegiert werden. Trotz der prominenten Platzierung des Themas im NRW-Koalitionsvertrag¹⁰ steht NRW hier noch am Anfang.

Ungeklärt ist, ob die Pflichtaufgabenzuweisung in § 79 Schulgesetz NRW die Digitalisierung des Unterrichts überhaupt umfasst.¹¹ Sollte dies der Fall sein, wäre die Pflichtaufgabenzuweisung insofern verfassungswidrig, weil der durch Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung NRW vorgeschriebene Belastungsausgleich vollständig unterblieben wäre.¹²

Eine verfassungswidrige Pflichtaufgabenzuweisung ist selbstredend nicht gegen den Willen der Träger der kommunalen Selbstverwaltung vollziehbar. Damit ist klar: Nach der geltenden Rechtslage ist Schuldigitalisierung in NRW eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen. Es ist nachvollziehbar, wenn die Kommunen diese freiwillige Aufgabe in erster Linie mit zweckgebundenen Fördermitteln des Bundes oder des Landes finanzieren und sich bei der Inanspruchnahme ihrer knappen Haushaltsmittel eher zurückhalten.

Belastungsausgleich erforderlich Dies erscheint schon deshalb empfehlenswert, weil in der Vergangenheit getätigte Aufwendungen der Kommunen in NRW noch nie in einen Belastungsausgleich einbezogen wurden. Vor diesem Hintergrund wird die kommunale Seite dafür Sorge tragen müssen, dass die Schuldigitalisierung nur unter Wahrung strengster Konnexität erfolgt.¹³

Es ist Aufgabe des Landes, im Interesse der betroffenen Schülerschaft möglichst rasch für klare Verhältnisse zu sorgen und einen Belastungsausgleich für die Schuldigitalisierung auf den Weg zu bringen. Dies setzt freilich voraus, dass das Land eine pädagogische Leitentscheidung über die Ausgestaltung der digitalen Schule trifft. Hierfür sollte § 79 Schulgesetz NRW um eine entsprechende Verordnungsermächtigung ergänzt werden. Diese könnte an den genannten Staatsvertrag nahtlos anknüpfen. Es zeigt sich, dass die Schuldigitalisierung in angemessener Weise umsetzbar ist. Bund und Land müssen lediglich den Willen aufbringen, ihrer Verantwortung gerecht zu werden. ●

¹⁰ Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP vom 16.06.2017 für die 17. Legislaturperiode des Landtags, im Internet abrufbar: <https://is.gd/rkcEot>

¹¹ Siehe zur a.A. insb. van den Hövel, in: Jülich/van den Hövel, Schulrechtshandbuch NRW, Loseblatt, Stand: 11/2018, § 79 Rn. 11: „Sicherung und Fortentwicklung der schulinternen Verwaltung einschließlich eines verbesserten Datenaustauschs“

¹² Vgl. Grzeszick, Landtag-Stellungnahme 17/762, im Internet abrufbar: <https://is.gd/ehGjY6> sowie Wrase/Strobl, Landtags-Information 17/135, im Internet abrufbar: <https://is.gd/SBxnic>

¹³ Vgl. Haase, KOPO 2/2019, 10 f. (passim)



Ziel der NRW-Landesregierung ist es, das Land zur Modellregion für innovative Mobilität zu machen

Mit flinken Daten besser vorankommen

Weil vielerorts der Verkehrskollaps droht, berät die NRW-Landesregierung Städte und Gemeinden, wie man die Chancen der Digitalisierung und Vernetzung von Mobilität nutzen kann

Chefsache Mobilität!“ - Unter diesem Motto hat das NRW-Ministerium für Verkehr gemeinsam mit dem Zukunftsnetz Mobilität die Oberbürgermeister/innen und Bürgermeister/innen der nordrhein-westfälischen Kommunen jüngst eingeladen. Das Interesse an der Veranstaltung war groß. Zu Recht: Denn Mobilität ist ein Grundbedürfnis der Menschen. Sie ist Grundlage gesellschaftlicher Teilhabe und Voraussetzung für wirtschaftlichen Erfolg, Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand. Mobilität trägt maßgeblich zur Attraktivität der Städte und Gemeinden bei.

Das Deutsche Institut für Urbanistik und der Deutsche Städtetag haben 2018 in einer Studie herausgefunden, dass die Oberbürgermeister/innen und Bürgermeister/innen das Thema „Mobilität“ neben „Wohnen“ und „Digitalisierung“ zu den wichtigsten kommunalen Themen zählen. Mobilität benötigt diese höchste Aufmerksamkeit aller Beteiligten - auf allen Ebenen. Denn der Handlungsbedarf ist groß. Es gilt, die Verkehrsinfrastruktur in Ordnung zu bringen und die Chancen



DER AUTOR

Dr. Dirk Günnewig ist Abteilungsleiter Mobilität, Digitalisierung und Vernetzung im NRW-Ministerium für Verkehr

zu nutzen, welche Digitalisierung und Vernetzung bieten.

Mobilität verändert sich. Neue Angebote ergänzen die bestehenden. Digitalisierung und Vernetzung ermöglichen neue innovative Mobilitätsangebote mit der großen Chance, Stau, Lärm und Luftschadstoffe zu reduzieren. Sie optimieren den Verkehrsfluss und machen es möglich, die Infrastruktur und die unterschiedlichen Verkehrsmittel effizient zu nutzen.

Mobilität der Zukunft Für das Land besteht das ehrgeizige Ziel des Koalitionsvertrages, Nordrhein-Westfalen zu einer Modellregion für Mobilität 4.0 zu entwickeln - mit intelligenter Verkehrsführung, neuen vernetzten Mobilitätskonzepten, digitalen Angeboten und mit der Perspektive des autonomen Fahrens. Das ist keine kurzfristig zu bewältigende Aufgabe. Es gilt, einen langfristigen Prozess zu organisieren und zu steuern. Es braucht Antworten auf die Frage, wie man mit neuen Chancen in einem sich rasch wandelnden Umfeld umgehen soll.

Daher hat sich das NRW-Verkehrsministerium auf die Transformation seines Aufgabengebietes eingestellt. Seit Anfang 2018 wird eine zusätzliche interdisziplinäre Fachabteilung mit 35 Stellen aufgebaut. Sie soll helfen, die Chancen der Digitalisierung und Vernetzung in der Mobilität zu erschließen. Sie bringt sich ein in die heterogene Landschaft der Akteure - moderierend, fördernd und fordernd.

Die Handlungsfelder der neuen Abteilung werden anschaulich durch das von ihr entwickelte Kapitel „Intelligente Mobilität für mehr Freiheit und Teilhabe“ in der „Strategie für das digitale Nordrhein-Westfalen“. Erstens ist eine bedarfsgerechte, funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur die Grundlage intelligenter, digitalisierter und vernetzter Mobilität. Das Land investiert deshalb in Erhalt, Ausbau und Modernisierung der Infrastruktur. Die Digitalisierung von Verkehr braucht intakte Straßen und Schienen. Darauf können dann Digitalisierungsprojekte aufbauen.

Leitsystem für Lkw Ein Beispiel für die Unterstützung von Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist das Projekt einer effizienten und stadtverträglichen Lkw-Navigation. Ausgehend von positiven Erfahrungen im Rheinland und dem Ruhrgebiet plant das Land, das System in diesem Jahr auf ganz Nordrhein-Westfalen auszuweiten. Unterstützt werden die Logistikbranche und die Kommunen des Landes dabei, den Lkw-Verkehr effizient zu leiten - entsprechend definierter Vorrangrouten, die den Kartenherstellern über den Mobilitätsdaten-Marktplatz bereitgestellt werden.

Ein zweites Handlungsfeld ist inter- und multimodale Mobilität, welche die Nutzenden und deren Mobilitätsinteresse in den Mittelpunkt stellt. Die unterschiedlichen Verkehrsträger müssen derart intelligent vernetzt werden, dass jede(r) Einzelne zwi-

schen diversen Alternativen wählen kann, um die Ideallösung für die persönliche, individuelle Mobilität zu finden.

Wichtig sind in diesem Zusammenhang zunächst Verknüpfungspunkte unterschiedlicher Verkehrsträger. Hier setzt ein neues Förderprogramm an, mit dem unter anderem Mobilstationen gefördert werden. Intermodale Mobilitätsketten sind dann leistungsfähig, wenn diverse Verkehrsmittel nahtlos kombinierbar sind, Transport- und Reisewege unabhängig vom Verkehrsmittel unkompliziert gefunden werden, Informationen in Echtzeit bereitstehen und Mobilitätsangebote komfortabel gebucht sowie bezahlt werden können. Erst dadurch werden intermodale Mobilitätsketten attraktiv und bilden eine Alternative zum einzeln genutzten Pkw. Hierzu müssen zahlreiche eigenständige Akteure gewonnen werden, zusammenzuwirken.

Digitale Nahverkehr Drittes Handlungsfeld ist eine Digitalisierungsoffensive für einen modernen Öffentlichen Personennahverkehr. Im Herbst 2017 hat der NRW-Minister für Verkehr, Hendrik Wüst, gemeinsam mit den Zweckverbänden sowie Verkehrsverbänden und -unternehmen im Rahmen der ÖPNV-Digitalisierungsoffensive ein Paket von rund 30 Maßnahmen vereinbart. Sie sollen die ÖPNV-Angebote stärker digitalisieren und damit attraktiver machen sowie neue Mobilitätsangebote integrieren. Ein Beispiel ist die Entwicklung von eTicketing-Systemen und die Entwicklung einheitlicher eTarif-Lösungen. Abgeschlossene Pilotprojekte wie das „nextTicket“ im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr mit rund 8.000 Teilnehmenden oder der laufende Feldtest zum „FAIRTIQ“ im Verkehrsverbund Rhein-Sieg zielen auf die Erprobung von Smartphone-basierten elektronischen Ticketlösungen ab. Die vierte zentrale Aufgabe liegt darin, vernetztes, automatisiertes und in der Zukunft auch autonomes Fahren frühzeitig verkehrssicher zu erproben und zu ermöglichen.

Es ist eine Mannschaftsleistung, die Chancen der Digitalisierung und Vernetzung von Mobilität zu nutzen. Zahlreiche Akteure müssen dabei zusammenwirken. Daher setzt das Land auf den konzentrierten Austausch mit Wissenschaft, innovativen Unternehmen, Mobilitätsdienstleistern, Verkehrsunternehmen und deren Organisationen.

Über Stadtgrenzen hinaus Weil Mobilität jedoch vor Ort gemacht



Der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat 2018 mit rund 8.000 Interessierten die neue Bezahl-App „nextTicket“ getestet

Weitere Informationen im Internet:
www.buendnis-fuer-mobilitaet.nrw.de
www.zukunftnetz-mobilitaet.nrw.de

wird, liegt der Schwerpunkt vor allem auf einer engen Zusammenarbeit mit den Kreisen, Städten und Gemeinden. Mobilität endet nicht an der Grenze einer Gebietskörperschaft, sie muss regional entwickelt werden. Regionale Kooperationen in Ostwestfalen, im Münsterland, im Ruhrgebiet, am Niederrhein und im Rheinland arbeiten bereits Kommunen übergreifend an Konzepten zur Verbesserung der Mobilität.

Das Land unterstützt diese Zusammenarbeit mit mehreren Instrumenten. Durch ein neues Förderangebot werden unter anderem die Entwicklung von Konzepten zu Vernetzung und Digitalisierung, aber auch Maßnahmen des Mobilitätsmanagements sowie der Aufbau von Mobilstationen zur Vernetzung unterschiedlicher Verkehrsträger finanziert.

Dazu braucht es Geld. Das reicht aber nicht. Erforderlich ist ein neues Verständnis von Mobilität, und dafür sind die Handelnden auf innovative Impulse angewiesen. Infrastrukturvorhaben und neue Mobilitätsangebote sind nur dann erfolgreich, wenn sie bei den Menschen auf Akzeptanz stoßen.

Bewusstsein und Akzeptanz Ein wichtiges Instrument ist daher eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit. Hier setzt das neu gegründete „Bündnis für Mobilität“ an. Mehr als 70 Partner haben sich in dem von der gesamten Landesregierung getragenen Bündnis zusammengefunden. Es arbeitet eng mit regionalen Initiativen in Bezug auf konkrete Maßnahmen zusammen.

Das Bündnis für Mobilität setzt sich in seiner Säule „Infrastruktur“ dafür ein, Bewusstsein zu wecken für die Bedeutung einer funktionierenden Verkehrsinfrastruktur, diejenigen zu beteiligen, die daran ein vitales Interesse haben, und für Akzeptanz zu werben. Mit seiner zweiten Säule „Mobilität“ widmet sich das Bündnis der Transformation des Mobilitätssystems durch Digitalisierung und Vernetzung. Bekanntlich geschieht die Gestaltung und Transformation der Mobilitätsstrukturen und -systeme vor Ort. Deshalb hat das Land das Zukunftsnetz Mobilität NRW gestärkt und ausgebaut. Landesweit unterstützen vier Koordinierungsstellen die Kommunen bei der Initiierung des kommunalen Mobilitätsmanagements, bieten konkrete Angebote für zielgruppenspezifische Mobilitätsmanagement-Maßnahmen, organisieren den Informations- und Erfahrungsaustausch, beraten vor Ort, führen Qualifizierungen durch und vermitteln Kooperationspartner.

Das Zukunftsnetz unterstützt die Kommunen bei der ganzheitlichen Betrachtung der Mobilität und dabei, diese dauerhaft in der gesamten Verwaltung zu verankern. Dazu ist ein kooperatives Handeln und Planen der Fachbereiche notwendig. 158 Kommunen haben sich bereits dem Zukunftsnetz angeschlossen. Neue Mitglieder sind weiterhin willkommen. ●

FOTO: STADTWERKE HILDEN



Wie andere kommunale Unternehmen stellen sich die Stadtwerke Hilden den Herausforderungen der Digitalisierung

Kommunale Unternehmen wichtige Akteure der Digitalisierung

Stadtwerke erbringen zentrale Leistungen der Daseinsvorsorge und können diese mithilfe der Digitalisierung noch verbessern, brauchen dafür aber adäquate und faire Rahmenbedingungen

Die digitale Transformation erfasst bereits jetzt wesentliche Bereiche des Lebens und Wirtschaftens. Für die Zukunft gilt: Es wird digitalisiert, was digitalisiert werden kann. Dabei bietet Digitalisierung die Chance, wesentliche gesamtgesellschaftliche Herausforderungen - etwa den demografischen Wandel oder die Energie- und Verkehrswende - auf bisher nicht gedachtem Wege anzupacken oder aber auch klimatische und umweltbezogene Herausforderungen besser zu prognostizieren und damit effizienter zu bewältigen.

Die Digitalisierung verändert Lebensgewohnheiten und Geschäftsmodelle. Sie schlägt sich auch in Städten, Gemeinden und Kreisen sowie ihren kommunalen Unternehmen nieder. Diese leisten mit der effizienten und sicheren Bereitstellung wesentlicher Versorgungs- und Entsorgungssparten wie Strom, Gas, Wärme, Wasser, Abwasser, Abfallwirtschaft und Stadtreinigung seit jeher einen wichtigen Beitrag zu einem funktionierenden Gemeinwesen, zu sozialer Teilhabe und zu Versorgungssicherheit.

Moderne Daseinsvorsorge In den kommenden Jahrzehnten wird sich jedoch zunehmend ein neues Verständnis der Kommune und ihres Umfeldes als „Smart City“ oder „Smart Region“ herausbilden. Moderne Daseinsvorsorge ist zukünftig mehr als nur die Versorgung mit Energie und Wasser sowie die Ent-

Markus Moraing ist Geschäftsführer der Landesgruppe NRW des Verbandes kommunaler Unternehmen



DIE AUTOREN



Dr. Jürgen Kruse ist Referent der Landesgruppe NRW des Verbandes kommunaler Unternehmen



sorgung von Abwasser und Abfall. Im 21. Jahrhundert zählen auch leistungsfähige digitale Infrastrukturen wie Breitband-Datennetze und 5G-Mobilfunk zur Daseinsvorsorge. Denn ohne diese ist keine Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft möglich.

Die kommunalen Unternehmen leisten dazu einen wichtigen Beitrag und versorgen bereits heute mehr als sechs Millionen Kund(inn)en mit Breitband-Datennetzen. Sie investieren in den kommenden Jahren mehr als eine Milliarde Euro in digitale Infrastrukturen in den Kommunen - von Glasfaserleitungen bis zu Funknetzen für das Internet der Dinge (Long Range Wide Area Networks - LoRaWAN). Damit legen sie die Grundlage für die Gigabitgesellschaft.

Auch an der Mobilität lässt sich erkennen, dass der digitale Wandel zunehmend an Geschwindigkeit zunimmt. Bis vor wenigen Jahren stand bei Autounternehmen die Hardware - das Kfz aus Stahl und Kunststoff - im Vordergrund. Insbesondere mit dem amerikanischen E-Mobil-Hersteller Tesla rückt mehr und mehr die Software in den Fokus.

Mobilität als Dienstleistung In wenigen Jahren wird Mobilität ein Smart Service sein, bei dem der Transport beispielsweise durch selbstfahrende elektrisch betriebene Busse, betrieben von kommunalen Unternehmen, geschieht. Die Kommunalwirtschaft ist technisch und organisatorisch auf einem guten Weg, diesen extrem beschleunigten Paradigmenwechsel umzusetzen.

Auch der Ausbau weiterer digitaler Infrastrukturen und Smart Services steht ganz oben auf der Agenda der Kommunalwirtschaft. Kommunale Daten sind hierfür die Basis. Bei der Nutzung dieser Daten steht für kommunale Unternehmen der Mehrwert für die Menschen und die Wirtschaft im Zentrum aller Überlegungen. Statt „Digitaler Disruption“ à la Silicon Valley, hervorgerufen durch Datenkraken, wollen kommunale Unternehmen Daten nutzen, um den digitalen Wandel vor Ort durch gemeinwohlorientierte datenbasierte

In Kooperation mit der Firma Gelsen-Net bauen die Hertener Stadtwerke Glasfaser-Datennetze für schnelles Internet auf

Angebote anzustoßen. In diesem Sinne sind kommunale Unternehmen wesentliche Akteure einer erfolgreichen digitalen Transformation.

Kommunal digital Beispiele aus der Praxis illustrieren am besten die zahlreichen digitalen Aktivitäten kommunaler Unternehmen. Diese finden sich in der gesamten Breite der Kommunalwirtschaft - in der Energie-, Wasser- und Abwasserwirtschaft, in der Abfallwirtschaft und der Stadtreinigung oder in der Telekommunikation - viele davon in NRW:

- Als weltweit erster kommunaler Energieversorger haben etwa die **Wuppertaler Stadtwerke** einen Handelsplatz für Ökostrom mittels Blockchain in Betrieb genommen. Auf dem Online-Portal „Tal.Markt“ können Kund(inn)en Ökostrom von lokalen Anbietern erwerben und ihren Energiemix selbst zusammenstellen. Jede Transaktion wird über die Blockchain-Technologie mithilfe so genannter Smart Contracts fälschungssicher ausgeführt.
- Das Kölner Versorgungsunternehmen **Rheinenergie** stellt seinen Geschäftskund(inn)en ein virtuelles Kraftwerk zur Verfügung. Dieses ermöglicht es, dezentrale Anlagen mittels der stetig wachsenden Möglichkeiten der Digitalisierung zu steuern. Damit können sie in der Direktvermarktung oder auf dem Markt für kurzfristige Regelenergie - die so genannte Minutenreserve - sowie in weiteren Geschäftsmodellen optimal genutzt werden.
- Eine von den **Stadtwerken Hilden** entwickelte Smart Home-Lösung macht es möglich, die Raumtemperatur zu regeln und zu prüfen, ob Fenster und Türen geschlossen sind, oder die Beleuchtung zu kontrollieren. Darüber hinaus erhalten die Nutzenden eine Benachrichtigung, wenn Rauchmelder oder Überflutungssensor anspringen oder die Warnsirene losgeht. Ziel ist mehr Sicherheit, Komfort, Energieeffizienz und Lebensqualität für die Kund(inn)en.
- Die **Stadtwerke Düsseldorf** haben mit der Smartphone-App „Stadtwerkzeug“ einen zentralen Assistenten für die Bürger/innen der Stadt Düsseldorf entwickelt, der das Leben vor Ort vereinfacht. Alles Lokale findet sich dabei in einer App: Nachrichten, Freizeit- und Veranstaltungstipps, Restaurantfinder, ÖPNV und örtliche Dienstleistungen wie Abfallkalender und Störungsmeldungen. Dazu kommen Energie-Themen wie Online-Verwaltung der Lieferverträge, Preisrechner und Tipps zum Energie sparen.
- Die **Stadtwerke Unna** bieten in Kooperation mit dem Carsharing-Anbieter Stadtmobil flexibles e-Carsharing an. Kund(inn)en der Stadtwerke können eine e-DriveCard und damit den Schlüssel zu einer BMWi3-Flotte bekommen. Die Elektroautos werden mit 100 Prozent Ökostrom aufgeladen und haben eine Reichweite von gut 190 Kilometern. Die

Buchung erfolgt über eine App oder über ein Internetportal.

Dies sind nur einige von vielen Beispielen. Die kommunalen Unternehmen sind somit auf einem guten Weg, sich betriebswirtschaftlich zu agilen digitalen Unternehmen fortzuentwickeln. Viele Mitglieder des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) NRW haben damit begonnen, so genannte fluide Organisationsformen einzuführen - mit dem Ziel, das Know-how der Belegschaft voll ausschöpfen und damit die eigene Innovationsfähigkeit zu verbessern.

Ein Beispiel dafür ist der Co-Workingspace der Stadtwerke Düsseldorf. In einem neuen Arbeitskreis des VKU NRW zum Thema „Digitale Transformation“ werden sich künftig die Mitgliedsunternehmen über moderne Innovation Frameworks oder Möglichkeiten der Selbstführung austauschen und gemeinsam Handlungsleitfäden erarbeiten.

Digitale Spaltung verhindern Um die Chancen der Digitalisierung für smarte Städte und Regionen nutzen zu können, müssen die technischen Voraussetzungen gegeben sein. Dabei sind leistungsfähige digitale Infrastrukturen wie Breitband-Datennetze und 5G-Mobilfunk entscheidend. Denn die Technik 5G ermöglicht nicht nur schnelleren Mobilfunk, sondern stellt die zentrale Steuerungstechnologie für die digitale Zukunft dar.

Für Smart City- und Smart Region-Anwendungen brauchen kommunale Unternehmen 5G-Frequenzen zur regionalen Nutzung. Ebenso wie Firmen die Chance erhalten sollen, eigene Werksnetze aufzubauen, sollten auch Kommunen die Möglichkeit haben, Smart City-Netze aufzubauen. Bisher sind regionale 5G-Frequenzen von der Bundesnetzagentur nicht vorgesehen. Hier besteht also noch Handlungsbedarf.

Darüber hinaus ist der Anschluss an leistungsfähige digitale Infrastrukturen wie Breitband und 5G moderne Daseinsvorsorge. So wie niemand in ländlichen Regionen von der Versorgung mit Strom und Wasser

abgeschnitten wird, darf es keine digitale Spaltung zwischen Stadt und Land geben, wenn die Wettbewerbsfähigkeit und der Zusammenhalt des Landes bewahrt werden sollen.

Level-Playing-Field nötig Neben den technischen Voraussetzungen muss auch der Rechtsrahmen weiterentwickelt werden. Überlegungen, die Verpflichtung kommunaler Unternehmen zur Weitergabe ihrer Daten auszudehnen und zu verschärfen, schaffen eine Wettbewerbsverzerrung, von der vor allem monopolistische Digitalkonzerne profitieren dürften.

Müssen nur öffentliche Unternehmen ihre Daten veröffentlichen und weitergeben, werden sie im Wettbewerb mit privaten Unternehmen strukturell und nicht aufholbar benachteiligt. Kommunale Unternehmen brauchen keine Ausnahmen, sondern einen Rechtsrahmen, der gleiche Spielregeln für alle Marktakteure festlegt und so einen fairen wie auch transparenten Wettbewerb schafft - ein Level-Playing-Field.

Gleiches gilt beim Thema Gemeindefirtschaftsrecht. Die kommunalen Unternehmen können und wollen sich dem Wettbewerb mit privaten Unternehmen stellen und dafür die Chancen der Digitalisierung nutzen. Während private Energieversorger und IT-Unternehmen wie Google & Co. hier keine Einschränkungen hinnehmen müssen, treffen kommunale Unternehmen auf Vorgaben des Gemeindefirtschaftsrechts, die der wirtschaftlichen Betätigung Grenzen setzen.

Im digitalen Zeitalter sollte es den kommunalen Unternehmen erlaubt sein, ihre Leistungen der Daseinsvorsorge mit digitaler Technologie zu verbessern und für ihre Kund(inn)en neue Angebote zu schaffen. Notwendig ist dafür ein an den Herausforderungen des digitalen Zeitalters orientiertes modernes Verständnis des Gemeindefirtschaftsrechts. Hierzu bedarf es keiner Gesetzesänderung, wohl aber einer wettbewerbsadäquaten Auslegung der gesetzlichen Vorgaben für kommunale wirtschaftliche Betätigung - insbesondere im Energiesektor. ●

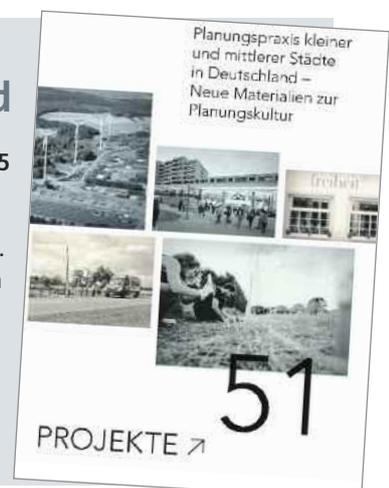
» Kommunale Unternehmen wollen sich dem Wettbewerb mit privaten Unternehmen stellen

BUCHTIPP

Planungspraxis kleiner und mittlerer Städte in Deutschland

Neue Materialien zur Planungskultur, hrsg. v. Prof. Julian Wékel, David Ohnsorge u. Dr. Anna Zdiara, 21 x 28,5 cm, 250 S., herunterzuladen unter www.isw-isb.de/service/fachliteratur/, ISBN 3-00-060444-7

Weit mehr als die Hälfte der Bevölkerung in Deutschland lebt in gut 2.700 kleinen und mittleren Städten. Diese sind ein wichtiger Bestandteil des polyzentrischen Städtensystems, übernehmen für ihre Region wichtige Funktionen und tragen wesentlich zu demokratischen Prozessen, Meinungsbildung und gesellschaftlichem Zusammenhalt bei. In der Publikation, die als Kooperation zwischen Deutschem Städtetag, Deutschem Städte- und Gemeindebund, Institut für Städtebau und Wohnungswesen sowie Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung entstanden ist, werden 51 Planungsprozesse mit Blick auf aktuelle Herausforderungen der Stadtentwicklung vorgestellt.





An 40 Standorten in Deutschland versorgen DORV-Zentren die Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs

Neuer Mittelpunkt statt leerer Läden

Das DORV-Konzept der multifunktionalen Nahversorgung macht es möglich, den Menschen auch an entlegenen Standorten die wichtigsten Dinge des täglichen Bedarfs bereitzustellen

In vielen Wohnquartieren - im städtischen wie im ländlichen Umfeld - schließen zunehmend Einrichtungen der Nahversorgung. Menschen ziehen weg, Immobilien verlieren an Wert, soziale und technische Infrastruktur schrumpfen - das Wohnumfeld verliert Lebensqualität. Die Gründe sind häufig demografischer Wandel, Marktversagen oder Konzentrationsprozesse in der Wirtschaft. Die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist damit in Frage gestellt. Es sind alternative Lösungen gefragt. Und genau dazu leistet das DORV/quartVier-Konzept einen zukunftsweisen Beitrag.

Dabei geht es um Lebensmittel, um private und öffentliche Dienstleistungen, medizinisch-soziale Versorgung, Kommunikations- und Kulturangebote in einem Zentrum, an einem Ort, in einem Ladenlokal - und all das stationär wie digital. Das schafft Nahversorgung gerade in kleineren Wohnstandorten - auch betriebswirtschaftlich abgesichert - als Rundumversorgung. Wesentlich für den Erfolg ist dabei die Zusammenarbeit von Bürger/innen, privater Wirtschaft und öffentlicher Hand. Der Gewinn für die Gesellschaft ist vielfältig und liegt im sozialen, ökologischen und ökonomischen Bereich. Fünf Grundprinzipien sichern den Erfolg und schaffen sogar Wettbewerbsvorteile gegenüber Discounter und Supermarkt:

- **Bündelung:** alles unter einem Dach - in einem Ladenlokal, aus einer Hand, mit eigenem Personal. Dies spart Betriebs- und Personalkosten.



DER AUTOR

Heinz Frey ist Geschäftsführer der DORV-Zentrum GmbH

- **Konzentration:** ein passgenaues Angebot als Grundversorgung, klar ausgerichtet an den Bedürfnissen der Bürger und Bürgerinnen.
- **Regionalprinzip:** Einbindung regionaler Erzeuger und Anbieter. Dies garantiert eine hohe Transparenz hinsichtlich Qualität, Herkunft sowie Transport der Waren und stärkt die bestehenden Standorte der Zulieferer wie Landwirt, Bäcker und Metzger.
- **Qualität:** handwerkliche Qualitätsarbeit, Frische der Produkte und räumliche Nähe als Wettbewerbs- und Standortvorteil
- **Neue Medien:** Digitalisierung als Chance begreifen - die Versorgung wird besser, Entfernungen fallen weg. Die online-basierte Abhol-Station dient dabei nicht als Ersatz, sondern als gezielte Ergänzung des stationären Angebots.

Neuer Treffpunkt Das Bündeln aller Versorgungseinrichtungen lässt den Treffpunkt im Dorf oder im Quartier genau da entstehen, wo sich andere zurückziehen. Freiwilligenagenturen, Mehrgenerationenhäuser, neue Wohnformen, alternative Mobilitätskonzepte, Hol- und Lieferdienste können dies sinnvoll ergänzen. Nur in dieser neuartigen Form der Bündelung wird das Geld verdient, welches neben all dem bürgerschaftlichen Engagement und allen denkbaren Fördermitteln dauerhaft eine wirtschaftliche Basis schafft. Das ist Nachhaltigkeit. Der soziale Profit steht jedoch klar im Vordergrund. Die Kooperation mit gewerblichen Anbietern, auch mit Kirchen und Wohlfahrtsverbänden, verstärkt dies noch. Ökologie Aspekte und Umweltschutz berücksichtigen, Ressourcen schonen, der Energiekostensteigerung trotzen, Entfernungen reduzieren, regionale Angebote ganz bewusst mit einbinden - all dies sind Ansätze des DORV-Konzeptes. Es bietet sogar die

Möglichkeit einer vorsichtigen Neuausrichtung der Gesellschaft. Die regionale Wertschöpfung knüpft daran an oder baut darauf auf.

Lebenslang in der vertrauten sozialen Umgebung leben können, Wohnen und Arbeiten wieder zusammenbringen, soziale und technische Infrastruktur sichern: So bleiben Werte erhalten. Chancen zur Teilhabe, zum bürgerschaftlichen Engagement, zum Ehrenamt werden geboten. Eine nicht gering zu schätzende Folge stellt auch gesunde und bewusste Ernährung dar: das Rezept an der Ladentheke, der „Kochkurs“ im DORV-Zentrum, Kinder lernen wieder einkaufen und Lebensmittel schätzen.

Alles unter einem Dach Mit einer auf den jeweiligen Standort ausgerichteten Strategie baut DORV gemeinsam mit Bürger/innen, der öffentlichen Hand, Verbänden und Einrichtungen sowie der privaten Wirtschaft über eine seit Jahren erprobte und wissenschaftlich begleitete Methode multifunktionale Nahversorgungszentren auf: für das Dorf als DORV, für den Stadtteil als quartVier und für den kleinen Bahnhof als SerVicePunkt.¹

Spezielle Analysemethoden und individuelle Bürger/innenbefragung gehören ebenso dazu wie der „mitwachsende“ Businessplan und eine abgestufte Umsetzungsbegleitung sowie zuletzt die finanzielle Eigenbeteiligung der Betroffenen, etwa über die DORV-Aktie oder über eine genossenschaftliche Lösung.²

Ergänzung Abholstation Jüngstes Ergebnis der praxisorientierten Weiterentwicklung des DORV-Konzeptes ist die online-basierte Abholstation. Sie stellt den Bewohner(inne)n im Quartier in Stadt und Land über das stationäre Angebot hinaus ein Vollsortiment bereit. Darüber hinaus verschafft sie Zugang zur Vielfalt an Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs, zu regionalen Produkten und Direktvermarktern, zu einer Fülle an Dienstleistungen und zugleich zu den vielfältigen Non-Food-Angeboten der Innenstädte und des Internets. Das stärkt ganz nebenbei die wirtschaftliche Existenz aller Partner.

Zudem löst es schwierige logistische Probleme - nicht nur des Lebensmittel-Onlinehandels - wie die Überbrückung des letzten Kilometers zum Kunden/zur Kundin oder die Notwendigkeit einer frisch gehaltenen Verpackung. Technik und Mensch werden entsprechend der „IT-Fähigkeit“ zusammengebracht. Der Bestellvorgang kann daher auch direkt im „Tante-Emma-Laden“ erfolgen. Der Transport dorthin geschieht über eine bestehende Logistikstruktur, ohne dass zusätzliche Kilometer zurückgelegt werden müssen. Die Pakete nimmt der Kunde in Verbindung mit seinem „Sowieso-Einkauf“ einfach mit.³

40 Mal umgesetzt Das erste DORV-Zentrum eröffnete 2004 in Jülich-Barmen. Das Konzept hat seitdem im ländlichen Raum rasch Bedeutung gewon-

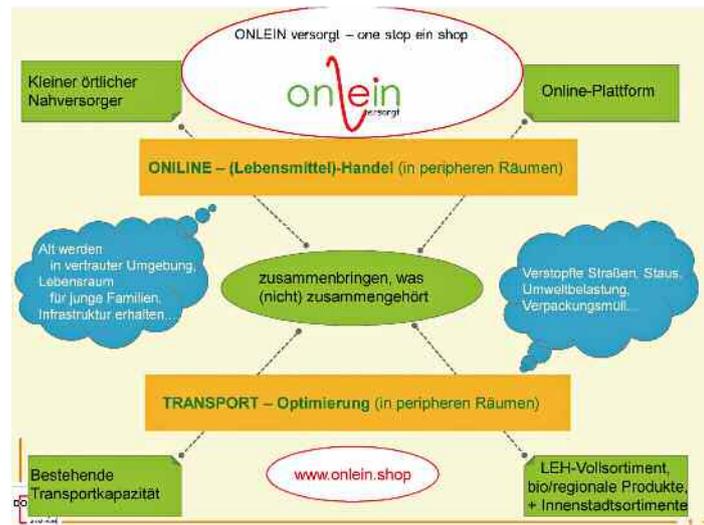


SCHAUBILD: DORV-ZENTRUM GMBH

nen und wurde an vierzig Standorten erfolgreich umgesetzt. Digitale Strukturen sind im System DORV von Beginn an integriert. Dank des intensiven Ausbaus leistungsfähiger Internetverbindungen auch im ländlichen Raum ist eine wesentliche Grundvoraussetzung für Weiterentwicklung von DORV mit der aktuellen Projektidee geschaffen. Zurzeit wird eine Pilotphase im Aachener Raum durchgeführt, bei der Ende 2019 mit ersten Ergebnissen zu rechnen ist. Somit stellt eine Übertragung auf bundesweite Strukturen die zweite Stufe der Entwicklung dar.

Niemand weiß, wie die Menschen in zehn Jahren einkaufen und sich versorgen - digital oder stationär, mit selbstfahrendem Auto, mit Drohnenanlieferung ... oder braucht es doch noch den „Menschen unter uns“? Chancen gilt es heute zu nutzen - gerade für Städte und Gemeinden in schrumpfenden Regionen. Aber das geht nicht von allein. Vielmehr erfordert es ein Umdenken auf allen Ebenen:

- **Staat, öffentliche Hand, Verbände, Politik:** Sie sollen loslassen und die Bürger/innen in ihrem kreativen Tun nicht einengen, behindern oder ihnen gesetzliche Grenzen setzen, sondern sie sollten Neues zulassen.
- **Bürger/innen:** Sie sollen Abstand nehmen von ihrer „ich-orientierten Konsumhaltung“ und stattdessen das soziale Miteinander wieder lernen. Bürgerengagement wirkt und schafft innovative Ansätze.
- **Privatwirtschaft, Institutionen, Einrichtungen:** Sie werden Chancen erkennen, Kooperationen eingehen und Synergien nutzen.



¹Die DORV-Gründer betreiben seit 15 Jahren genau drei dieser Zentren, das DORV in Jülich, das quartVier in Düren und den SerVicePunkt in Stolberg, genau deswegen, um auch praxisnah die Gesamtidee weiter entwickeln können - siehe im Internet www.dorv.de und www.quartVier.de

²Zur Umsetzungsstrategie s. ebd., hier

³Vgl. www.onlein.shop, im Rahmen eines Förderprojektes der NRW Landesregierung zum Thema „Stationären und digitalen Einzelhandel zusammen denken“ wird diese pick-up-Station gerade entwickelt.

Unter dem Motto „ONLEIN versorgt - one stop ein shop“ nehmen die DORV-Zentren auch online-Bestellungen an

Kontakt

Heinz Frey
Prämienstraße 49
52428 Jülich
Tel. 02461-3439-595
Fax 02461-3439-596
E-Mail: frey@dorv.de

Weitere Infos im Internet

www.dorv.de
www.quartVier.de
www.onlein.shop



SCHAUBILD: DORV-ZENTRUM GMBH

Das DORV-Konzept sieht fünf Säulen zur Erhaltung der Lebensqualität im ländlichen Raum vor

Es gilt also, Lösungen zu entwickeln, welche die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse garantieren, welche gleichzeitig die junge Generation und den Sozialstaat entlasten. Jeder Tag, den die Gesellschaft es älteren Mitbürger(inne)n ermöglicht, zu Hause gut versorgt zu leben, erspart den Sozialkassen Ausgaben und erhöht die Lebensqualität. Jeder Kilometer, der nicht mit dem Auto zurückgelegt wird, spart Energie und schont die Umwelt. Jede Stunde, die man nicht im Stau verschwendet, verschafft Zeit für Familie, Beruf, Freizeit - Zeit zum gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Engagement.

LITERATUR

Berlin-Institut: Die demografische Lage der Nation, was freiwilliges Engagement für die Region leistet, Berlin 2011

Berlin-Institut: Die Zukunft der Dörfer, Berlin Nov. 2011

Bundesverband der Regionalbewegung, hier Definition von Nahversorgung, hier: Positionspapier - s. <http://www.regionalbewegung.de/index.php?id=416>

Embacher, Serge: Baustelle Demokratie, Hamburg 2012

Institut für Ökologische Wirtschaftsforschung gGmbH (IÖW): Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs im ländlichen Raum, Berlin 2005

Institut für Städtebau und Wohnungswesen (ISW): Planungspraxis kleiner und mittlerer Städte in Deutschland - Neue Materialien zur Planungsstruktur, München 2018

Klingholz, Reiner (Berlin-Institut); Kuhn, Eva (IASS): Vielfalt statt Gleichwertigkeit, Was Bevölkerungsrückgang für die Versorgung ländlicher Regionen bedeutet, Berlin, Sept. 2013

FOTO: SEBASTIANO FANCELLO - FOTOLIA



In Nordrhein-Westfalen sollen sechs Modellkommunen bis 2021 Standards für ein einheitliches digitales Baugenehmigungsverfahren entwickeln

Bauantrag und Baupläne elektronisch einreichen

Die NRW-Landesregierung unterstützt Kommunen bei der Einführung des Digitalen Baugenehmigungsverfahrens - nicht zuletzt um den Wohnungsbau in Schwung zu bringen

Die Digitalisierung durchdringt und verändert alle Lebensbereiche. Die meisten Menschen erleben Digitalisierung zuvorderst im privaten Umfeld, angefangen beim Smartphone oder dem Smart Home. Aber auch in der Industrie findet eine rasante Entwicklung statt, die man noch vor wenigen Jahren nicht für möglich gehalten hätte.

Selbst bei Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung drängt die Zeit, um die digitale Transformation zu bewältigen. Es ist wichtig, diesen Prozess aktiv zu gestalten, um die Rahmenbedingungen selbst bestimmen zu können. Dieses Erfordernis hat die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen erkannt und im Koalitionsvertrag ausdrücklich die Absicht formuliert, die Chancen der Digitalisierung in der nordrhein-westfälischen Baupolitik zu nutzen und mit einer innovativen, vernetzten Wirtschaft die Voraussetzungen für Wachstum und Wohlstand für morgen zu schaffen.



DER AUTOR

Dr. Thomas Wilk ist Abteilungsleiter im NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung



Dies gilt insbesondere für komplexe Verwaltungsleistungen wie die Erteilung einer Baugenehmigung. Das NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) hat sich zum Ziel gesetzt, in einem Modellprojekt über vier Jahre die Kommunen bei der Implementierung eines zeitgemäßen Systems zur digitalen Einreichung von Bauanträgen zu unterstützen. Dies soll einen Beitrag leisten zu dem Ziel der Landesregierung, den dringend erforderlichen Wohnungsbau durch ein positives Klima für Neubauten zu unterstützen.

Leitfaden zur Einführung Ein Baustein ist die Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren. Ziel ist es, flächendeckend in Nordrhein-Westfalen das Stellen eines Bauantrags zu ermöglichen und im Weiteren die gesamte Verfahrensstruktur digital abzubilden sowie zu gestalten. Es soll ein digital verfügbarer Leitfaden entwickelt werden, der konkrete Handlungsempfehlungen zur Einführung und Umsetzung eines digitalen Baugenehmigungsverfahrens in den 212 unteren Bauaufsichtsbehörden in Nordrhein-Westfalen gibt. In diesen Prozess bezieht das MHKBG die drei kommunalen Spitzenverbände und die beiden Baukammern ein, damit die Belange der kommunalen Selbstverwaltung sowie der planenden Architekt(inn)en und Ingenieure sowie Ingenieurinnen berücksichtigt werden.

Das Baugenehmigungsverfahren ist eine der komplexesten Leistungen in der Verwaltung und daher ent-

sprechend aufwändig. Wichtig ist deshalb die Festlegung einer einheitlichen Grundstruktur und standardisierter Rahmenbedingungen - unabhängig von einzelnen Softwarelösungen.

Jenseits der Genehmigung des klassischen Einfamilienhauses sind gerade bei von Sonderbauten extrem unterschiedliche Anforderungen zu erfüllen. Darüber hinaus ist eine Vielzahl von Verwaltungsstellen einzubeziehen - bei aufwändigen Bauvorhaben mitunter bis zu 16. Eine Baugenehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften - sprich: aus einem weiten juristischen Feld - entgegenstehen.

Mehrfach Vorteile Ein vollständig digitales Verfahren wird daher viele Vorteile bringen. Digitalisierung ist also weder Selbstzweck noch unvermeidbare Entwicklung. Vielmehr ermöglicht sie einen besseren Zugang zum Verfahren, den Wegfall von Postlaufzeiten, schnelleren Zugriff auf Dokumente, parallele sowie sternförmige Beteiligung und die unmittelbare Verknüpfung mit Plänen und anderen Akten. Darüber hinaus können der weitere Umgang mit der erteilten Genehmigung in der Nutzung der baulichen Anlage sowie weitere Aspekte beschleunigt und optimiert werden.

In einer späteren Ausbaustufe ist zwingend eine engere Verzahnung mit dem so genannten Building Information Modeling nötig. Denn dann erhält man über den gesamten Lebenszyklus eines Bauwerks hinweg - sprich: von der ersten Planungsidee über den Entwurf, die Planunterlagen, die Genehmigung, die Nutzung über viele Jahrzehnte bis hin zum Abriss - einen „mitlebenden“ digitalen Zwilling.

Sechs Modellkommunen Das Modellprojekt digitaler Bauantrag wurde Anfang 2018 begonnen. Um eine möglichst praxisgerechte Erarbeitung der erforderlichen Schritte im Einzelnen sicherzustellen, wurden sechs Modellkommunen unterschiedlicher Struktur und Größe ausgewählt - aus jeder Gebietskörperschaftsgruppe zwei: die kreisfreien Städte Köln und Dortmund, die kreisangehörigen Städte Ennepetal und Xanten sowie die Kreise Gütersloh und Warendorf.

Per Vereinbarung zwischen dem MHKBG und den Modellkommunen wurden am 12. Juni 2018 die gemeinsamen Ziele festgeschrieben. Den Modellkommunen gebührt bereits nach dem ersten Projektjahr großer Dank für die äußerst konstruktive Unterstützung dieses Modellprojektes. Nicht nur die unteren Bauaufsichtsbehörden in Nordrhein-Westfalen sind äußerst heterogen in Aufbau und Größe. Auch der Stand der Digitalisierung unterscheidet sich erheblich von Ort zu Ort. Es gibt im Land bislang kaum eine Kommune, die durchgängig digital Bauanträge erhält und bearbeitet sowie Baugenehmigungen erteilt.

» Das Baugenehmigungsverfahren ist eine der komplexesten Leistungen der Verwaltung

Online-Umfrage zum Status quo Dass hier also ein weiter Weg hin zur Digitalisierung zu gehen ist, hat eine online-basierte Bestandserhebung in allen unteren Bauaufsichtsbehörden des Landes ergeben. Bei einer Rücklaufquote von rund 91 Prozent liegt ein aussagekräftiges Bild vor. Danach nutzen rund vier Prozent der antwortenden Kommunen die Fachsoftware zur vollständigen elektronischen Abwicklung des Baugenehmigungsverfahrens. Rund 90 Prozent führen ihre Bauverfahrensakten nach wie vor hauptsächlich in Papierform.

Die Beteiligung der Fachdienststellen und Träger öffentlicher Belange erfolgt überwiegend auf konventionellem Wege per Post. Nur weniger als ein Viertel der Kommunen bietet den Antragstellenden online eine Übersicht über den Bearbeitungsstand durch Einsicht in die Verfahrensakte. Einzelheiten dieser Umfrage sind auf der Internetseite des MHKBG abrufbar¹.

Durch den Einsatz von Fachsoftware unterschiedlicher Hersteller erfolgt die Bearbeitung von Bauanträgen ganz überwiegend digital. Jedoch werden die Bauvorlagen fast ausschließlich in Papierform eingereicht. Die Papieranträge mit allen Anlagen werden sodann - häufig in eigenständigen Scanstellen - in das Pdf-Format umgewandelt.

Pdf ist sicherlich kein Format, das in der fortschreitenden Digitalisierung weiterhilft. Auf der Basis eingescannten Papiers erfolgt gegenwärtig die weitere, äußerst komplexe Bearbeitung. Hier besteht deutlich Optimierungspotenzial. Die Baugenehmigung wird gegenwärtig jedoch nicht als elektronischer Bescheid, sondern wiederum in Papierform „grün gestempelt“ erstellt und versandt.

Unterstützung durch Externe Nach der Bestandserhebung in Nordrhein-Westfalen hat das MHKBG das Projekt mit Hilfe eines externen Dienstleisters vorangebracht. Neben einer intensiven Beschäftigung mit dem Sachstand der Digitalisierung in den sechs Modellkommunen ging es um die Identifizierung von Best Practice-Fällen bundesweit und eine Marktrecherche.

Hier zeigte sich, dass zwar vereinzelt gute Modelle eines digitalen Baugenehmigungsverfahrens vorhanden sind, es sich aber im Regelfall um Einzelfälle han-

» Die Projektgruppe besuchte ein Pilotvorhaben in Den Haag / Niederlande, das vollständig digital entworfen wurde

delt. Diese wurden genauer betrachtet, um daraus modellhafte Strukturen ableiten zu können. Auch den Blick ins Ausland scheute man nicht. Die gesamte Projektgruppe besuchte ein Pilotvorhaben in Den Haag / Niederlande, das vollständig digital entworfen wurde.

Außerdem hat das MHKBG gemeinsam mit dem Dienstleister und den Modellkommunen Hemmnisse gegenüber einer weiteren Digitalisierung identifiziert, die zukünftig auszuräumen sind. Dabei handelt es sich insbesondere um eine heterogene Datenstruktur bei digitalen Angeboten trotz des verbindlichen Datenstandards XPlan / XBau, um das Schriftformerfordernis trotz der Möglichkeiten des § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz, eine allzu komplizierte digitale Signatur, fehlende Möglichkeit zur Authentifizierung für die Entwurfsvorlageberechtigten sowie Aspekte des Datenschutzes.

Gesamtrahmen E-Government In einem weiter gefassten Zusammenhang ist zudem die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes des Bundes zu erwähnen, in die sich das MHKBG bei der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens einbringt. Auf Landesebene sind die Anforderungen des E-Government-Gesetzes NRW zu beachten.

Schließlich hat die Projektgruppe am Ende des ersten Projektjahres Empfehlungen zur Beseitigung der Hemmnisse sowie zur Konkretisierung der Digitalisierungsanforderungen erarbeitet. Deren Gewichtung und Umsetzung werden aktuell diskutiert. Es zeichnet sich bereits ab, dass die Entwicklung eines landesweiten Portals, das einen einheitlichen elektronischen Zugang zu den unteren Bauaufsichtsbehörden in Nordrhein-Westfalen ermöglicht, ein wesentlicher Schritt zur durchgängigen Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens sein wird. Dabei ist immer der zweite Schritt im Blick zu behalten. Denn erst landesweit gleiche Rahmenbedingungen für eine Plattform, auf der die weitere Bearbeitung des digitalen Bauantrages erfolgt, bringen einen maßgeblichen Zugewinn an Effizienz.

Für die anstehenden Umsetzungsschritte werden Gespräche mit den Anbietern der in Nordrhein-Westfalen verwendeten Fachsoftware geführt. Erfreulicherweise wird deutlich, dass es wenig technische Hindernisse gegenüber funktionierenden Lösungen gibt. Die Herausforderung des Landes wird darin bestehen, einerseits einheitliche Standards für eine medienbruchfreie elektronische Abwicklung in Nordrhein-Westfalen herzustellen, andererseits aber die Einbindung von Softwarelösungen unabhängig vom Hersteller zu ermöglichen.

¹www.mhkgb.nrw/Bau/Digitalisierung-im-Bauwesen/Digitale-Baugenehmigung/index.php.

Bestandserhebung digitale Bauakte

https://www.mhkgb.nrw/Bau/Digitalisierung-im-Bauwesen/Digitale-Baugenehmigung/MHKBG-Auswertung-Digitales-Baugenehmigungsverfahren-13062018_fin.pdf





Seit 2010 haben NRW-Kommunen jährlich einen Gesamtabchluss ihrer Tochterunternehmen und sonstigen Beteiligungen vorzulegen

Teure Gerechtigkeit

Die Verpflichtung von Kommunen, fehlende Gesamtabschlüsse aus früheren Jahren nachträglich zu erstellen, ist rechtlich zweifelhaft und erzeugt unverhältnismäßigen Aufwand

Als der Gesetzgeber im Jahre 2005 mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushaltsrecht grundlegend reformierte, wurde unter anderem in einem neu geschaffenen 12. Teil der Gemeindeordnung (GO) die Verpflichtung der Kommunen zur Aufstellung sogenannter Gesamtabschlüsse festgelegt. Dies wurde seinerzeit als wesentliches Instrument zur Erreichung der Ziele des NKFG verstanden: Darstellung eines Gesamtüberblicks über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommunen.

Die Städte, Gemeinden und Kreise sollten zu diesem Zweck erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabschlüsse erstellen, die ihre verselbstständigten Aufgabenbereiche erfassen und sich an den handelsrechtlichen Vorschriften über den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht gemäß §§ 290 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) orientieren. So sollte gewährleistet sein, dass die finanzielle Lage jeder einzelnen Kommune insgesamt so dargestellt wird, als handle es sich um ein einziges Unternehmen - ein sogenannter Konzern Stadt.

Durch den Gesamtabchluss sollte die Rechenschaft über die Aufgabenerledigung der Gemeinde im abgelaufenen Haushaltsjahr wesentlich verbessert werden. Erwartet wurde, dass der Gesamtabchluss auch zu einer Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten beiträgt. Die Erfahrungen vieler Kommunen mit diesem für die kommunale Ebene neuen Instrument haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden respektive der Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den gewonnenen Erkenntnissen steht.¹



DER AUTOR

Claus Hamacher ist Beigeordneter für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW

¹ Zur Kritik aus der kommunalen Praxis siehe die ausführliche Darstellung bei Weber, Die Befreiung überschaubarer kommunaler Konzerne vom NKFG-Gesamtabschluss als wertvoller Beitrag zum Bürokratieabbau in Nordrhein-Westfalen, der gemeindehaushalt 1/2017, S. 2-5.

² Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKFG-Weiterentwicklungsgesetz - 2. NKFWG NRW) vom 12.12.2018.

Darstellung komplex Für die meisten ehrenamtlichen Rats- und Kreistagsmitglieder sind die vielschichtigen Darstellungen eines konsolidierten Abschlusses selbst bei kleinsten konzernähnlichen Strukturen derart komplex und erläuterungsbedürftig, dass eine wirkliche Durchdringung unterbleibt und die politisch Verantwortlichen das Thema ohne weitere Diskussion lediglich zur Kenntnis nehmen.

Insbesondere wenn eine Kommune nur wenige voll konsolidierungspflichtige Tochterunternehmen und sonstige Beteiligungen besitzt, bringt das Zahlenmaterial aus dem NKFG-Gesamtabchluss auch bei intensiver Befassung kaum verwertbare Steuerungserkenntnisse. In aller Regel erfolgt die maßgebliche Steuerung der Kernverwaltung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss. Die maßgebliche Steuerung der Unternehmen mit kommunaler Beteiligung hingegen geschieht über deren Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse.

Für die Aufstellung und Prüfung der Gesamtabschlüsse entstehen auf der anderen Seite erhebliche Kosten - im Mindestfall 50.000 Euro pro Abschluss. Gerade in kleinen Kommunen fehlt geeignetes Fachpersonal für die Erstellung des Gesamtabchlusses, sodass die Aufträge an externe Wirtschaftsprüfer vergeben werden.

Neuer Befreiungstatbestand Das krasse Missverhältnis zwischen dem geringen Gewinn an Steuerungserkenntnissen und dem erheblichen personellen sowie finanziellen Aufwand war Anlass für den Städte- und Gemeindebund NRW, sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu einem Zweiten NKFG-Weiterentwicklungsgesetz für eine Befreiung von der Aufstellungspflicht einzusetzen, die von verschiedenen Bedingungen abhängig wäre.

Einen solchen Befreiungstatbestand hat der Gesetzgeber mit dem seit 1. Januar 2019 geltenden § 116a GO NRW in das Haushaltsrecht aufgenommen.² Kommunen, die zwei von drei Kriterien erfüllen, sind qua Gesetz von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit und müssen stattdessen ihrem Haushalt einen weniger aufwändigen Beteiligungsbericht beifügen. Nach Schätzungen des Kom-

munalministeriums dürften zahlreiche Kommunen von dieser Regelung profitieren.

Nicht beantwortet ist damit die Frage, wie in den zahlreichen Fällen zu verfahren ist, in denen in der Vergangenheit gegen den Gesetzeswortlaut kein Gesamtabschluss erstellt worden ist. Zum Stichtag 01.05.2017 hatten trotz der durch das Gesetz zur Beschleunigung der kommunalen Gesamtabschlüsse vom 04.07.2015 geschaffenen Erleichterungen lediglich 61 Kommunen einen bestätigten Gesamtabschluss für das Jahr 2015. Einem Viertel der Kommunen fehlte sogar ein bestätigter Gesamtabschluss für das Jahr 2010.

Initiative der Verbände Im Gesetzgebungsverfahren hatten sich die kommunalen Spitzenverbände vergeblich für eine Klarstellung eingesetzt, dass bei Vorliegen der Befreiungstatbestände auch ausstehende Gesamtabschlüsse aus der Vergangenheit nicht nachgeholt werden müssen. Das NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung hat jedoch bei verschiedenen Gelegenheiten deutlich gemacht, dass aus seiner Sicht eine Befreiung von der Aufstellungspflicht erst ab dem Gesamtabschluss 2019 in Betracht komme und notfalls kommunaler Untätigkeit durch Ersatzvornahme seitens der Kommunalaufsicht begegnet werde.³

Begründet wird diese Haltung vor allem damit, dass jede andere Entscheidung letztlich ein rechtswidriges Verhalten belohne und ein falsches Signal an diejenigen sende, die in der Vergangenheit ihre gesetzliche Pflicht zur Vorlage eines Gesamtabschlusses erfüllt hätten.

Verpflichtung zweifelhaft Ob die Auffassung der obersten Kommunalaufsicht zur Nachholpflicht für ausstehende Gesamtabschlüsse in allen Fällen juristisch trägt, darf mit guten Gründen bezweifelt werden. Zwar hat der Gesetzgeber dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände nicht entsprochen, einen ausdrücklichen Dispens in das Gesetz aufzunehmen. Andererseits ist § 116a GO NRW seit dem 01.01.2019 geltendes Recht und es gibt keine Übergangsvorschrift, die seine Geltung auf die Gesamtabschlüsse ab dem Jahr 2019 beschränken würde.

Auch das in seinem zeitlichen Geltungsbereich angepasste Gesetz zur Beschleunigung der kommunalen Gesamtabschlüsse führt nicht zu einer anderen Bewertung. Denn die in § 1 statuierte Verpflichtung zur Vorlage der Gesamtabschlüsse 2011 bis 2017 betrifft nur diejenigen Kommunen, die überhaupt einen Gesamtabschluss für das Jahr 2018 vorzulegen haben. Angesichts des eindeutigen Wortlauts von § 116 a GO NRW dürfte es schwer fallen, im Wege einer auf den Entstehungsprozess gestützten Auslegung der Vorschriften zu einem anderen Ergebnis zu kommen.

» Am Ende stellt sich die Frage, ob die bloße „Erziehungsfunktion“ eine Nachholverpflichtung rechtfertigt

Nachholung ohne Nutzen Sieht man einmal von der rechtlichen Seite des Problems ab, vermögen aber auch sonst die Argumente für eine Nachholpflicht nicht zu überzeugen. Wenn der Gesetzgeber plausibel zu der Auffassung gelangt ist, dass für einen bestimmten Kreis von Kommunen der Aufwand für die Erstellung eines Gesamtabschlusses nicht in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Vorteilen steht, warum sollte dann die Abwägung für die Vergangenheit zu einem anderen Ergebnis kommen? Im Gegenteil: Wenn schon der Informations- und Steuerungsgehalt zeitnah erstellter Gesamtabschlüsse gering ist, gilt das erst recht für Abschlüsse, die sich auf mehrere Jahre zurückliegende Zeiträume beziehen. Kein Rats- oder Kreistagsmitglied wird sich im Zweifel für diese eher historisch anmutende Zusammenstellung interessieren. Ein kurzes Abnicken in einer Ratssitzung und die anschließende Ablage im Archiv sind das wahrscheinlichste Schicksal dieser Werke. Und weil dies auch die mit der Erstellung betrauten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wissen, hält sich die Begeisterung über eine solche Aufgabe in Grenzen.

Gefahr der Signalwirkung? Letztlich gibt es nur einen nachvollziehbaren Grund für die Haltung des Landes, der so auch wiederholt kommuniziert worden ist: Mit einem Dispens werde ein falsches Signal gesetzt. Letztlich würde „Aussitzen“ belohnt und die Pflichterfüllung durch den gesetzestreuen Teil der kommunalen Familie bestraft.

Dieses Argument wirkt zunächst durchaus plausibel. Allerdings muss man auch konstatieren, dass die „vorbildlichen“ Kommunen - abgesehen von einer „Streicheleinheit“ für ihr Gerechtigkeitsempfinden - keinen Vorteil davon hätten, wenn die nachlässigen Nachbarn gezwungen würden, Unterlassenes nachzuholen.

Am Ende stellt sich die Frage, ob die bloße „Erziehungsfunktion“ einer Nachholverpflichtung rechtfertigt, dass tausende ohnehin gut ausgelastete Beschäftigte in Kommunen abertausende Stunden mit dieser Aufgabe verbringen, anstatt ihre Zeit auf Dinge zu verwenden, von denen die Bürger und Bürgerinnen deutlich mehr Nutzen haben.

Es stellt sich weiter die Frage, ob es richtig sein kann, über Programme zum Altschuldenabbau zu diskutieren und gleichzeitig den Städten und Gemeinden etwas Unsinniges aufzubürden, das unter dem Strich zwei- bis dreistellige Millionenbeträge kosten wird. Angesichts der Haushaltsnöte der Kommunen werden diese Mittel wesentlich dringender zum Ausbau von Angeboten der Offenen Ganztags-Grundschule, zur Verbesserung des Öffentlichen Nahverkehrs oder zur Schaffung preiswerten Wohnraums benötigt oder könnten in kulturelle Projekte fließen. Das Land sollte klarstellen, dass in diesem Fall pragmatisches Handeln Vorrang hat vor Prinzipientreue. ●

³ So Ministerin Ina Scharrenbach auf dem Finanzmarktforum der NRW.Bank am 16.01.2018 in Düsseldorf

Das Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Dipl.-Verwaltungswirt Heinz D. Tadday und Ministerialrat Dr. Ronald Rescher, Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, 155. Ergänzungslieferung, Stand September 2018, 372 Seiten, 89,90 Euro, Loseblattausgabe: Grundwerk 3.476 Seiten, DIN A 5, in drei Ordnern, 99 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (299 Euro bei Einzelbezug), Digitalausgabe: Lizenz für 1 - 3 Nutzer im Jahresabonnement 299 Euro (inkl. Updates), weitere Preise auf Anfrage, ISBN 978-3-7922-0150-3 (Print), ISBN 978-3-7922-0201-2 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Die 155. Ergänzungslieferung (Stand September 2018) enthält neben neuen bzw. aktualisierten Rechts- und Verwaltungsvorschriften Neukommentierungen des § 83 (Personalakten - allgemein), des § 84 (Beihilfeakten), des § 85 (Anhörung), des § 86 (Auskunftsrecht) und des § 87 (Übermittlung an Behörden und Auskunft an nicht betroffene Personen). Damit sind im Kommentarteil das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz und alle späteren Novellen mit Auswirkungen für das LBG NRW - wie z. B. die aktuellen datenschutzrechtlichen Änderungen - bis zum Erscheinen dieser Ergänzungslieferung enthalten.

Az.: 14.0.1

Laufbahnrecht des Landes Nordrhein-Westfalen

Kommentar zur Laufbahnverordnung (LVO NRW), nebst laufbahnrechtlichen Vorschriften für einzelne Beamtengruppen, von Ministerialrat Dr. Ronald Rescher, Oberamtsrat Rolf Köhler, beide im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Kolja Naumann, Richter am Verwaltungsgericht, sowie Dipl.-Verwaltungswirt Heinz D. Tadday, 27. Ergänzungslieferung, Stand September 2018; 276 Seiten, 79,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 1.322 Seiten, DIN A 5, im Ordner, 79,00 Euro bei Fortsetzungsbezug (199,00 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1 - 3 Nutzer im Jahresabonnement 169 Euro (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print + Digital, Mehrfachlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0162-6 (Print), ISBN 978-3-7922-0214-2 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Die 27. Ergänzungslieferung (Stand September 2018) enthält einige neue bzw. aktualisierte Normen sowie Neukommentierungen der §§ 3 (Zuständigkeiten für Entscheidungen), 4 (Laufbahnrechtlicher Befähigungserwerb), 5 (Probezeit), 7 (Beförderung, Erprobungszeit), 10 (Dienstzeit), 11 (Laufbahnwechsel), 12 (Einstellung früherer Beamtinnen oder Beamter und Einstellung von Beamtinnen oder Beamten anderer Dienstherren), 16 (Laufbahnen besonderer Fachrichtung, Anforderungen und Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit), 18 (Beförderungsvoraussetzungen), 19 (Grundsätzliche Regelungen), 42 (Befähigung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer als Lehrkräfte für besondere Aufgaben), 43 (Beförderung von Fachlehrerinnen oder Fachlehrern), 44 (Befähigung für Studienrätinnen und Studienräte), 45 (Befähigung für Akademische Rätinnen und Akademische Räte als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an einer Hochschule), 46 (Befähigung für Studienrätinnen

und Studienräte im Hochschuldienst), 47 (Ausbildung und Prüfung), 51 (Richterinnen und Richter) und 52 (Beamtinnen und Beamte im Geschäftsbereich des Justizministeriums).

Az.: 14.0.13

Vergaberecht

Kommentar hrsg. von Prof. Dr. Martin Burgi und Prof. Dr. Meinrad Dreher, LL.M., 3. Auflage. Buch. Rund 4000 S. Hardcover, C.H.BECK, ISBN 978-3-406-69950-4; 438 Euro, Band 1: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - 4. Teil, 978-3-406-69951-1, Band 2: VgV, SektVO, KonzVgV, VOB/ A-EU, VS-VgV, VS-VOB/ A, 978-3-406-69952-8

In dem Kommentar wird das Vergaberecht in vertiefter Darstellung auf höchstem Niveau auf dem Stand der Vergaberechtsreform 2016 behandelt. Durch die Reform wird die bisher komplexe Struktur des deutschen Vergaberechts vereinfacht. Die wesentlichen Regelungen werden im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammengeführt und vereinheitlicht. Einzelheiten der Vergabeverfahren werden in Rechtsverordnungen geregelt. Öffentliche Auftraggeber erhalten durch die Reform mehr Flexibilität im Vergabeverfahren, beispielsweise für Verhandlungen mit Bietern. Aufträge für soziale Dienstleistungen, wie die Integration arbeitsuchender Menschen, sollen in einem erleichterten Verfahren vergeben werden. Zudem wird die Durchführung elektronischer Vergaben für öffentliche Aufträge gestärkt. Die Vorteile:

- Vergaberecht auf aktuellstem Stand mit der Reform 2016
- versierte Sachkenner und Wissenschaftler bieten umfassende Kommentierung auf höchstem Niveau
- intensive Durchdringung der Einzelfragen, ohne die praktische Anwendbarkeit außer Acht zu lassen

Der Beck'sche Vergaberechtskommentar erscheint auf Grund der Vergaberechts-Novelle in zwei Bänden. So ist es möglich, zeitnah zum in Kraft treten der Regelungen den 4. Teil des GWB in Band 1 umfassend zu erläutern, der den Kernbereich des Vergaberechts darstellt. Die vergaberechtlichen Verordnungen sind künftig dem Band 2 vorbehalten.

Der überarbeitete Teil 4 des GWB umfasst die wesentlichen Vorgaben zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und von Konzessionen. Um die praktische Anwendung des Gesetzes zu erleichtern, wird der Ablauf des Vergabeverfahrens von der Leistungsbeschreibung über die Prüfung von Ausschlussgründen, die Eignungsprüfung, den Zuschlag bis hin zu den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags erstmals im Gesetz vorgezeichnet. Die Möglichkeiten für öffentliche Auftraggeber, strategische Ziele - z. B. umweltbezogene, soziale oder innovative Aspekte - im Rahmen von Vergabeverfahren vorzugeben, werden gestärkt. Soziale Dienstleistungen, wie zum Beispiel zur Integration arbeitssuchender Menschen, sollen in einem erleichterten Verfahren vergeben werden können.

Die stärkere Nutzung elektronischer Mittel soll für effizientere Vergabeverfahren sorgen. Das neue Gesetz verpflichtet Unternehmen, die öffentliche Aufträge ausführen, dabei die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Regelungen in für allgemeinverbindlich erklär-

ten Tarifverträgen und den gesetzlichen Mindestlohn. Kommunale Freiräume, etwa bei der Vergabe an kommunale Unternehmen oder bei der Zusammenarbeit mit anderen Kommunen, werden erstmals im Gesetz ausdrücklich geregelt.

Az.: 20.1.1.8-004/001 os

Die Kalkulation von Rettungsdienst- und Leitstellengebühren

Eine länderübergreifende Darstellung mit Satzungsaufstellung. Von Marvin Pötsch, 1. Auflage 2019; 389 Seiten, mit 109 Abbildungen und 43 Tabellen, kartoniert, Buch, 54 Euro, ISBN 978-3-555-02012-9, W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Mit dem vorliegenden Buch wird allen mit der Rettungsdienst- und Leitstellengebühr Befassten erstmals eine das einzelne Landesrecht berücksichtigende, umfassende praktische Anleitung zur Verfügung gestellt. Das Werk führt zunächst durch die allgemeinen Grundlagen des Rettungsdienstes und der Leitstelle. Auf den hier vermittelten Grundlagen aufbauend werden dann umfassend rechtliche und ökonomische Aspekte der Gebührenkalkulation vorgestellt, die im Bereich des Rettungsdienstes und der Leitstelle von Bedeutung sind. Hervorzuheben ist hierbei, dass die Besonderheiten jedes einzelnen Bundeslandes an entsprechender Stelle ausnahmslos berücksichtigt wurden. Als Synthese der Ausführungen zur Gebührenkalkulation wird dann für jedes einzelne Bundesland eine kommentierte Mustersatzung für den Rettungsdienst sowie eine Mustersatzung für die Leitstelle vorgestellt. Marvin Pötsch lehrt Kommunales Finanzmanagement, Kosten- und Leistungsrechnung sowie Kommunale Abgaben an der FHöV NRW und diversen Studieninstituten.

Az.: 15.2.10-001

Reisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Hans-Dieter Lewer, Ministerialrat a. D., und Rainer Stemann, Ministerialrat a. D., 86. Ergänzungslieferung, Stand Dezember 2018; 344 Seiten, 88,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 2.392 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, 99 Euro bei Fortsetzungsbezug (259 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1-2 Nutzer im Jahresabonnement 209 Euro (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print + Digital, weitere Mehrfachlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0157-2 (Print), ISBN 978-3-7922-0220-3 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 86. Ergänzungslieferung (Stand Dezember 2018) werden im Kommentarteil insbesondere die Änderungen der Bundesbahnkonditionen zum 1. August und 09.12.2018 und die neuen Sachbezugswerte zum 01.01.2019 eingearbeitet.

Des Weiteren werden die Tabellen über die wichtigsten reisekostenrechtlichen Abfindungssätze, die BahnCard-Tarife sowie die Übersicht „Großstädte der BRD“ und die Verordnungen über die richter- und beamtenrechtlichen Zuständigkeiten aktualisiert. Die Verfahrenshinweise unter Berücksichtigung des Leistungsangebots der

Deutschen Bahn AG mit Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 08.10.2018 werden angepasst. Außerdem werden aktuelle Rechts- und Verwaltungsvorschriften wie die Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung) und die Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DAKG) sowie die zurzeit maßgebenden aktuellen Tarifverträge berücksichtigt.

Az.: 14.0.27-003/001

Landesbesoldungsrecht Nordrhein-Westfalen

Kommentar, begründet von Günter Schubert und Heinz Joachim Wirth, fortgeführt von Eberhard Pilz, Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt, unter Mitarbeit von Udo Kolbe, Oberamtsrat im Ministerium des Innern des Landes NRW, 103. Ergänzungslieferung, Stand Juli 2018; 368 Seiten, 91,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 3.036 Seiten, Seitenformat DIN A 5, in zwei Ordnern, 99 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (259 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1 - 3 Nutzer im Jahresabonnement 169 Euro (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print + Digital, Mehrfachlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0151-0 (Print), ISBN 978-3-7922-0212-8 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Schwerpunkt der 103. Ergänzungslieferung (Stand Juli 2018) bildet die Umstrukturierung der Kommentierung im Band II des Werks. Ab dieser Lieferung wird die Kommentierung zum bisherigen ÜBesG NRW sukzessive durch die Kommentierung zum neuen LBesG NRW ersetzt. Vorliegend werden zunächst die §§ 8 (Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung), 15 (Rückforderung von Bezügen), 16 (Anpassung der Besoldung), 29 (Bemessung des Grundgehalts), 30 (Berücksichtigungsfähige Zeiten), 42 (Grundlage des Familienzuschlags), 43 (Stufen des Familienzuschlags), 57 (Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen) und 59 (Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes) neu kommentiert und dem LBesG NRW angepasst. Außerdem werden das Kindergeldgesetz und das Einkommensteuergesetz aktualisiert und die Rechtsprechung um einige wichtige Entscheidungen ergänzt.

Az.: 14.1.5-010

Praxis der Kommunalverwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen. Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, Wiesbaden, Tel.: 0611-88086-10, Fax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegenden (nicht einzeln erhältlichen) Lieferungen enthalten:

554. Nachlieferung | Dezember 2018 | Doppellieferung | 159,80 Euro
B 20 - Die "Reichsbürgerszene" - Ein Überblick - Von Dr. Christoph Busch, Mitarbeiter beim Verfassungsschutz NRW: Dieser Beitrag verfolgt den Zweck, einen Überblick über die "Reichsbürgerszene" zu geben.

C 17 - Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) - Von Prof. Dr. jur. Karin Metzler-Müller, Leitender Regierungsdirektor Dr. jur. Reinhard Rieger, Ministerialrat a. D. Erich Seeck, Regierungsdirektorin Renate Zentgraf: Diese Lieferung beinhaltet u. a. die zwischenzeitlich in Kraft getretene Änderung von § 42 Abs. 2 BeamtStG und Ergänzungen bei § 34 BeamtStG. Der Anhang ist wieder auf dem aktuellen Stand.

D 1e NW - Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen - Von Jürgen Müller, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Wuppertal, Stadtdirektor und Stadtkämmerer a. D.: Die Kommentierungen zu den §§ 1-3, 6, 8-10, 13, 16, 22, 24, 25, 27 KUV wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

E 3b - EU-Beihilferecht in der kommunalen Praxis - Von Bernd Leippe, Dipl.-Finw., Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor a. D., Essen: Die vorliegende Überarbeitung berücksichtigt neben einer allgemeinen Aktualisierung die umfangreichen Bekanntmachungen der Kommission zum Begriff der Beihilfe und zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen.

F 1 - Baugesetzbuch (BauGB) - Begründet von Johannes Schaetzell, Ministerialrat a. D., fortgeführt von Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags a. D., Heinz G. Bienek, Ministerialrat beim Sächsischen Staatsministerium des Innern in Dresden, Dr. Clemens Demmer, Rechtsanwalt, München, Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Iris Meeßen, Rechtsanwältin, München, Roland Schmidt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München, Dr. Edwin Schulz, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin, Matthias Simon, Dipl. sc. pol. Univ., LL.M. Referatsleiter, Verbandsjurist beim Bayerischen Gemeindetag, Frank Sommer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München: Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §§ 3, 45, 46, 85-87, 124, 172-174, 246, 246 a, 247-249 BauGB von einem praxisnahen und motivierten Spezialistenteam fortgeführt. Die gegenwärtige Novelle wird in einer weiteren Lieferung bearbeitet.

K 4b NW - Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) - Von Stadtrechtsdirektor Dr. Steffen Himmelmann und Ltd. Ministerialrat Dr. Frank Stollmann, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen: Die Erläuterungen wurden aktualisiert und aktuelle Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet, u. a. zum Begriff der Umweltinformation, der Vertraulichkeit von Beratungen, zum Urheberrecht und zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Auch die Anhänge wurden auf den aktuellsten Stand gebracht.

K 5 - Immissionsschutzrecht - Begründet von Dr. Dieter Engelhardt, Ministerialdirigent a. D., und Christine Hergott, Regierungsdirektorin, fortgeführt von Dr. Dieter Engelhardt, Ministerialdirigent a. D., und Rainer Lehmann, Ministerialrat, weiter fortgeführt von Rainer Lehmann, Ministerialrat, Bay. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, weiter fortgeführt von Dr. Alfred Scheidler, Regierungsdirektor, Landratsamt Neustadt an der Waldnaab: Der Beitrag

wurde aktualisiert, wobei die Erläuterungen und die Anhangtexte auf den neuesten Stand gebracht wurden.

K 9 - Personalausweis- und Passrecht des Bundes: Die Texte der Personalausweisverordnung sowie des Passgesetzes wurden entsprechend den letzten Gesetzesänderungen aktualisiert.

555. Nachlieferung | Januar 2019 | 84,90 Euro

B 9b NW - Das Neue Kommunale Finanzmanagement - die geplante Neuausrichtung des doppelhaushaltlichen Haushalts- und Rechnungswesens in NRW. Eine Standortbestimmung der kommunalen Verwaltungsmodernisierung: Der neue Beitrag befasst sich mit der Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW, wobei das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des NKF bereits als Entwurf vorliegt.

B 9f - Bedeutung der Finanzmärkte für die öffentlichen Haushalte - Von Michael Gyzen, Diplom-Kaufmann: Der neue Beitrag beschreibt, wie der Produktsteuerungsprozess von öffentlichen Organisationen im Allgemeinen durch Vorgänge an den globalen Finanzmärkten tangiert werden kann.

D 15 - Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) - Von Dr. Manfred Miller, Regierungsdirektor: Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

G 11 NW - Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - Von Prof. Dr. Dr. Dimitrij Davydov, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Köln, Prof. Dr. Dr. Ernst-Rainer Hönes, Ministerialrat a. D., Mainz, Dr. Birgitta Ringbeck, Ministerialrätin, Auswärtiges Amt, Berlin, Dr. Holger Stellhorn, Richter, VG Arnsberg: Mit der Ausrufung des Europäischen Kulturerbejahres 2018 hat die EU das Bewusstsein für das gemeinsame europäische Erbe wecken und die Bereitschaft zu seiner Erhaltung fördern wollen. Unter dem Motto "sharing heritage" stehen in Deutschland - und speziell in Nordrhein-Westfalen - Erinnerungsorte, Bau- und Bodendenkmäler, die die gemeinsame europäische Geschichte widerspiegeln, etwa das historische Rathaus in Münster oder die baulichen Zeugnisse des Reformstils in Hagen, im Fokus des öffentlichen Interesses.

Diese konzeptionellen Überlegungen überschneiden sich mit den aktuellen kulturpolitischen Diskussionen über einen zeitgemäßen Denkmalschutz in Nordrhein-Westfalen und werden in der Neuauflage erörtert. Auf dem Weg zur Entstaatlichung und Entbürokratisierung ist die bereits in der Vergangenheit vereinfachte Landesbauordnung unter dem Einfluss der Musterbauordnung systemgerecht fortentwickelt worden. Das Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen (BauModG NRW) hat wichtige Impulse zu einer Überarbeitung des Beitrags gegeben.

J 8 - Das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz - Begründet von Regierungspräsident Heinz Grunwald und Ministerialdirigent Dr. Bernd Witzmann, fortgeführt von Ministerialrat Herbert Feulner: Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Az.: 13.0.1-002/001

Städtepartnerschaften im Vertrag von Aachen

56 Jahre nach Unterzeichnung des Deutsch-Französischen Freundschaftsvertrages haben Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und der französische Präsident Emmanuel Macron am 22. Januar 2019 den Vertrag von Aachen unterzeichnet. Der neue Freundschaftspakt ist ein Bekenntnis zu einem starken, zukunftsfähigen und souveränen Europa. Ziel des Vertrages ist es, die „bilateralen Beziehungen auf eine neue Stufe zu heben und sich auf die Herausforderungen vorzubereiten, vor denen beide Staaten und Europa im 21. Jahrhundert stehen.“ Aus kommunaler Sicht erfreulich ist, dass die Städtepartnerschaften eine besondere Wertschätzung in dem neuen Vertrag von Aachen erfahren und mit einem Bürgerfonds unterstützt werden sollen.

Ideenwettbewerb „On y va - Auf geht's - Let's go“

Im Rahmen des Ideenwettbewerbs „On y va - Auf geht's - Let's go“ unterstützen das Deutsch-Französische Institut und die Robert Bosch Stiftung zivilgesellschaftliches Engagement in Europa und die Arbeit zugunsten des Gemeinwohls durch Projekte etwa in den Themenbereichen Bildung, Kultur, Sozialwesen, Gesundheit, Sport und Umwelt. Voraussetzung ist die Beteiligung von mindestens einem Partner aus Deutschland, Frankreich und einem weiteren EU-Land. Bewerben können sich Einrichtungen, Organisationen sowie Kommunen, Schulen und Bürgerinitiativen, die ein gemeinnütziges Vorhaben planen. Ausgewählte Projekte werden mit maximal 5.000 Euro gefördert. Bewerbungsschluss ist der 13. März 2019, mehr Infos im Internet unter <https://www.auf-gehts-mitmachen.eu/>.

Europaaktive Kommunen und Zivilgesellschaft

NRW-Europaminister Dr. Stephan Holthoff-Pförtner ruft zur Teilnahme an den Wettbewerben „Europaaktive Kommune“ und „Europaaktive Zivilgesellschaft“ auf. Ziel der Auszeichnungen ist es, vorbildliches kommunales und zivilgesellschaftliches Engagement für Europa zu ehren und zu unterstützen. Gefragt sind innovative und beispielgebende europäische Aktivitäten, die in NRW die Vielfalt und die Chancen Europas vermitteln - besonders, wenn sie Menschen ansprechen, die bisher nur wenig Bezug zu Europa haben. Mitwirken können Kommunen, Kommunalverbände und zivilgesellschaftliche Akteure aus NRW. Einsendeschluss ist der 9. Mai 2019, mehr Infos im Internet unter <https://www.mbei.nrw/europaaktivekommunezivilgesellschaft>.

Zehn Jahre Partnerschaft NRW-Benelux

Im Jahre 2009 haben Nordrhein-Westfalen sowie die Benelux-Staaten Belgien, die Niederlande und Luxemburg ein Kooperationsabkommen geschlossen. Dies will die NRW-Landesregierung 2019 mit einem speziellen Benelux-Jahr feiern und bereitet dazu ein Rahmenprogramm vor. Hierzu gehören unter anderem ein Fotowettbewerb

und ein Beteiligungsprozess zur Zukunft der Benelux-Zusammenarbeit. Zudem lädt die Landesregierung Akteure ein, aktiv am Beneluxjahr NRW 2019 mitzuwirken. Beteiligen können sich auch Kommunen - etwa mit einer Informationsveranstaltung, einem Kulturfest oder einem anderen Projekt, welches die Verbundenheit zur Benelux-Union zum Ausdruck bringt. Mehr Infos im Internet unter www.land.nrw/de/benelux-nrw.



EUROPA-NEWS

zusammengestellt von
Barbara Baltsch,
Europa-Journalistin,
E-Mail: barbara.baltsch@kommunen.nrw

Preis für Zusammenarbeit Duisburg-Nimwegen

Die Stadt Duisburg hat am 4. Februar 2019 in Leipzig den kommunalpolitischen Preis der Carl und Anneliese Goerdeler-Stiftung erhalten. Ausgezeichnet wurde die Stadt für ihre enge grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der niederländischen Stadt Nimwegen. Beide Städte kooperieren bei unterschiedlichen Themen - unter anderem bei der Aufarbeitung der Zeit des Zweiten Weltkriegs und bei der Zusammenführung von Studierenden mit Praktiker(inne)n der Kommunalpolitik. Mit dem Preis für Kommunalpolitik werden Kooperationsprojekte gewürdigt, die der völkerverbindenden friedlichen Zusammenarbeit von Kommunen in Europa dienen und ein gegenseitiges Lernen zum Nutzen der Einwohner/innen fördern.

Studie zu Brexit-Folgen für NRW

In Nordrhein-Westfalen spüren die meisten Unternehmen den bevorstehenden EU-Austritt Großbritanniens. Wie eine Befragung des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) von 170 Unternehmen in NRW ergab, sind die Folgen für die Unternehmen bisher überwiegend positiv. Sowohl das Inlandsgeschäft als auch der Außenhandel profitierten vom Brexit. Nur das Geschäft mit Großbritannien selbst ist davon ausgenommen. Als Beispiel nennt das IW die Abwanderung osteuropäischer Fachkräfte aus dem Vereinigten Königreich. Seit dem Brexit-Referendum arbeiteten Osteuropäer/innen wieder vermehrt für deutsche Unternehmen, die seit Jahren Fachkräfte suchen.

Wettbewerb „Europäische Unternehmerregion“

Der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) hat seinen Wettbewerb zur Europäischen Unternehmerregion für das Jahr 2020 gestartet. Die Auszeichnung wird jährlich an drei Gebiete in der Europäischen Union mit herausragender zukunftsorientierter Strategie zur Förderung unternehmerischer Initiative sowie von kleinen und mittleren Unternehmen verliehen. Bewerben können sich - unabhängig von Größe oder Wirtschaftskraft - Regionen, Städte oder sonstige regionale oder lokale Gebietskörperschaften, die über die politische Kompetenz für die Umsetzung eines unternehmenspolitischen Strategiekonzepts verfügen. Einsendeschluss ist der 27. März 2019, mehr Infos im Internet unter <https://cor.europa.eu/de/engage/Pages/european-entrepreneurial-region.aspx>.

Feuerwehreinsatzkosten bei Auslösung einer Brandmeldeanlage

Nach § 41 Abs. 2 Nr. 6 FSHG (vgl. nunmehr § 52 Abs. 2 Nr. 7 BHKG) können die Gemeinden vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage Ersatz der ihnen durch Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten verlangen, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war.

Eine nicht bestimmungsgemäße Auslösung der Brandmeldeanlage dürfte nicht bei sämtlichen denkbaren Fehlalarmierungsrisiken anzunehmen sein, sondern nur dann, wenn sich im konkreten Fall die mit der Alarmauslösung auf technischem Wege durch eine Brandmeldeanlage zwangsläufig verbundenen anlagenspezifischen Risiken für einen Falschalarm verwirklicht haben. (Amtliche Leitsätze)

OVG NRW, Beschluss vom 12.12.2018

- Az.: 9 A 531/16 -

Die beklagte Gemeinde hatte die Klägerin per Bescheid, gestützt auf § 41 Abs. 2 Nr. 6 FSHG i.V.m. ihrer örtlichen Satzung über das Feuer- schutzwesen, auf Ersatz von Feuerwehreinsatzkosten, die zwischen Juni und Oktober 2014 entstanden sind, in Anspruch genommen. Nach § 41 Abs. 2 Nr. 6 FSHG (vgl. nunmehr § 52 Abs. 2 Nr. 7 BHKG) können die Gemeinden vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungs- berechtigten einer Brandmeldeanlage - außer in den vorliegend nicht in Betracht kommenden Fällen nach Nr. 7 - Ersatz der ihnen durch Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten verlangen, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Aus- lösung war.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Einsätze seien Folge einer nicht bestimmungsgemäßen Auslösung gewesen; zwi- schen den Beteiligten sei unstrittig, dass es sich in jedem einzelnen Fall um einen Fehlalarm gehandelt habe. Darauf, ob die Klägerin ins- weit ein Verschulden treffe, komme es nicht an. Auch die Höhe der gel- tend gemachten Kosten sei nicht zu beanstanden. Das gelte auch, so- weit die Klägerin die in die Kalkulation eingestellten Personal- und Fahrzeugstundensätze bezweifle.

Diese Entscheidung hat das OVG in zweiter Instanz bestätigt. Die Klä- gerin vertrete ohne nähere Begründung die Auffassung, die Gemeinde könne eine Kostenerstattung nur verlangen bei verbotswidrigem Rau- chen, verbotswidrigem oder nicht sachgemäßem Arbeiten in von der Brandmeldeanlage geschützten Räumen, mangelnder oder fehlender Wartung oder technischen Mängeln. Ausgehend davon hält die Kläge- rin die tatbestandlichen Voraussetzungen für nicht erfüllt, da die Alar- me nicht auf verbotswidrige Handlungen zurückzuführen seien und die Anlage keine technischen Mängel aufweise und regelmäßig ge- wartet werde.

Dies reiche allerdings - so das OVG - zur Darlegung ernstlicher Zweifel an der erstinstanzlichen Entscheidung nicht aus. Das Begriffsverständ- nis, das das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung in Bezug auf die hier bejahte Tatbestandsvoraussetzung der nicht bestimmungsgemä- ßen Auslösung zugrunde gelegt habe, liege schon nach dem Wortlaut der Norm ohne weiteres nahe. Anders als die zweite Tatbestandsalter- native, die eine missbräuchliche, also schuldhaftige Alarmierung der Feuerwehr voraussetzt, enthalte die erste Tatbestandsalternative des § 41 Abs. 2 Nr. 6 FSHG keine ausdrückliche Regelung in Bezug auf eine

etwaige Vorwerfbarkeit der Umstände, die zu dem fehlerhaften, d. h. nicht bestimmungsgemäßen Alarm geführt haben.

Eine Brandmeldeanlage diene dazu, einen Brand zu melden. Löse sie den Alarm aus, ohne dass ein Brand vorliegt, entspreche dies nicht ihrer Bestimmung. Der Regelungszusammenhang des § 41 FSHG gebe aller- dings durchaus Anlass für eine dem erkennbaren Sinn und Zweck der Vorschrift entsprechende einschränkende Auslegung. Ausgehend da- von, dass Einsätze der Feuerwehr nach § 41 Abs. 1 FSHG grundsätzlich unentgeltlich sind, handele es sich bei § 41 Abs. 2 FSHG um eine Aus- nahmeregelung. Ausgehend von der Anwendung sowohl des Verursa- cherprinzips als auch des Prinzips der Gefährdungshaftung habe der Gesetzgeber eine Einsatzkostenerstattung außer in den Fällen der missbräuchlichen Alarmauslösung auch für den Fall eröffnen wollen, dass der Einsatz durch ein anlagenspezifisches Ereignis begründet ist. Dies zugrunde gelegt dürfte eine nicht bestimmungsgemäße Auslö- sung der Brandmeldeanlage nicht bei sämtlichen denkbaren Fehlalar- mierungsrisiken anzunehmen sein, sondern - entsprechend den für an- dere Fälle von Gefährdungshaftung anerkannten Grundsätzen - nur dann, wenn sich im konkreten Fall die mit der Alarmauslösung auf technischem Wege durch eine Brandmeldeanlage zwangsläufig ver- bundenen anlagenspezifischen Risiken für einen Falschalarm verwirk- licht hätten. Die anlagenspezifische Gefahr, dass der Alarm infolge der Sensibilität der Anlage für andere als Brandereignisse - hier nach über- einstimmender Einschätzung der Beteiligten wahrscheinlich: Frucht- fliegen - ausgelöst werden konnte, habe sich realisiert. Angesichts des- sen bedürfe hier keiner näheren Prüfung, ob nicht doch ein Verschulden der Klägerin gegeben sei.

Steuerbefreiung einer Erwerbszweitwohnung

Für die verfassungsrechtlich gebotene Befreiung einer Erwerbszweitwohnung, die durch einen Verhei- rateten überwiegend genutzt wird, von der Zweit- wohnungssteuer kommt es nicht darauf an, ob eine solche Nutzung der Wohnung als „vernünftig“ anzu- sehen ist oder ob und ggf. welche weiteren Motive der Wohnungsnutzung noch zugrunde liegen.

Der Senat lässt offen, ob das Merkmal der Zweitwoh- nung als Erwerbswohnung für den Wegfall der Zweit- wohnungssteuerpflicht bei Verheirateten von Verfassungswegen erforderlich ist. (Amtliche Leitsätze)

OVG NRW, Beschluss vom 08.12.2018

- Az.: 14 A 650/17 -

Das Verwaltungsgericht hat in erster Instanz ausgeführt, die grund- sätzlich gegebene Steuerpflicht des Klägers, dem die von seiner Ehefrau gemietete Wohnung zur Nutzung überlassen worden und der dort mit Nebenwohnsitz gemeldet gewesen sei, entfalle nach § 2 Abs. 6 der ört- lichen Zweitwohnungssteuer-Satzung. Danach bestehe keine Steuer- pflicht für ausschließlich aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnun- gen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Woh- nung sich in einer anderen Gemeinde befindet, soweit dieser sich über- wiegend im Stadtgebiet aufhält und die eheliche bzw. lebenspartner- schaftliche Wohnung die Hauptwohnung ist.



GERICHT
IN KÜRZE

zusammengestellt
von Referent
Carl Georg Müller,
StGB NRW

Maßgeblich für das Verständnis des Merkmals der „für ausschließlich aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung“ sei zum einen, dass die Lage des Beschäftigungsortes des Ehegatten so beschaffen sei, dass er seiner Arbeit von der Familienwohnung aus nicht nachgehen könne, und zum anderen, dass die betreffende Wohnung nur für die Berufsausübung genutzt und unterhalten werde. Dies sei anhand einer Gesamtbetrachtung der objektiven Umstände des Einzelfalls wie den Entfernungen zwischen Wohn- und Beschäftigungsorten, den jeweiligen Verkehrsverhältnissen und den Beschäftigungsverhältnissen zu ermitteln.

Zu fragen sei zum einen, ob sich aus dieser Gesamtschau ergebe, dass die Wohnung zu keinem anderen Zwecke gehalten werde, als von ihr aus der Berufstätigkeit nachzugehen, und aus Sicht eines objektiven Dritten das Halten der Wohnung sich für das Erreichen der Arbeitsstelle als deutlich vorteilhafter erweise. Das sei hier der Fall. Dass es angesichts der Tätigkeiten des Klägers im südwestdeutschen Raum hypothetisch näher gelegen hätte, von einer Wohnung dort aus der Berufstätigkeit nachzugehen, sei irrelevant. Ebenso müsse die erklärte Absicht außer Betracht bleiben, die Wohnung in Köln für eine erneute Nutzung als Familienwohnung vorzuhalten, weil sie sich im Besteuerungszeitraum nicht ausgewirkt habe.

Darüber hinaus komme es mit Blick auf den „überwiegenden Aufenthalt“ darauf an, ob die der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmende melderechtliche Zwangslage bestehe, weil die Erwerbszweitwohnung nach den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen die vorwiegend benutzte Wohnung sei. Insoweit sei auf die melderechtlichen Verhältnisse abzustellen, wobei auf eine Prognose zu Beginn des Besteuerungszeitraums abzustellen sei. Dabei sei davon auszugehen gewesen, dass der Kläger sich an etwa 88 Tagen im Jahr bei seiner Familie aufgehalten habe. Eine größere Anzahl an Aufenthalten in Köln sei selbst dann anzunehmen, wenn man in Rechnung stelle, dass es bei den berufsbedingten Reisen des Klägers teilweise auch zu Hotelübernachtungen gekommen sei. Demgegenüber meinte die Beklagte, es habe berücksichtigt werden müssen, dass die Wohnung nicht nur Erwerbszweitwohnung gewesen, sondern als künftige Familienwohnung vorgehalten worden sei. Die Ausschließlichkeit der beruflichen Nutzung der Wohnung, auf die es der Satzung nach ankomme, könne nur bejaht werden, wenn sich die Wahl des Wohnungsstandorts als vernünftig darstelle. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts habe der Kläger sich auch nicht überwiegend im Stadtgebiet aufgehalten. Insoweit seien weder die Tage beruflicher Abwesenheit von Köln noch die An- und Abreisetage zu berücksichtigen, an denen er nur morgens und abends in der Stadt gewesen sei.

Das OVG hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts gleichwohl bestätigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstoße die Erhebung auf die Innehabung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, gegen Art. 6 Abs. 1 GG. Denn die (übliche) Bindung des satzungsrechtlichen Zweitwohnungsbegriffs an das Melderecht führe dazu, dass verheiratete Personen anders als Unverheiratete zur Zweit-

wohnungssteuer für die von ihnen vorwiegend benutzte Wohnung herangezogen werden, soweit die Familie im Übrigen eine andere Wohnung vorwiegend nutzt. Der kommunale Satzungsgeber sei im Übrigen nicht gehindert, Verheiratete auch dann von der Entrichtung der Zweitwohnungssteuer auszunehmen, wenn die Erwerbszweitwohnung nicht überwiegend genutzt wird. Ob dies verfassungsrechtlich geboten sei, sei bisher offen gelassen worden.

Maßgeblich für die Steuerbarkeit einer Erwerbszweitwohnung sei danach jedenfalls in erster Linie, ob ihr Inhaber sich in einer „melderechtlichen Zwangslage“ befindet, weil er wegen seines Familienstandes seinen Hauptwohnsitz nicht am Ort der vorwiegend genutzten Erwerbszweitwohnung anmelden und so der Besteuerung entgehen könne. Die Nutzung der Wohnung sei vorliegend insgesamt berufsbezogen gewesen. Im Übrigen sei unerheblich, ob der Kläger bzw. seine Ehefrau die Wohnung - zusätzlich zur berufsbedingten Nutzung - auch für eine künftige Nutzung als Familienwohnung vorgehalten haben oder ob ihre Wahl als Erwerbszweitwohnung „unvernünftig“ gewesen ist. Bereits der Eintritt der o. g. „melderechtlichen Zwangslage“, soweit die Wohnungsnutzung berufsbedingt ist, genüge.

Hätte der Kläger in nichtehelicher Lebensgemeinschaft gelebt, hätte es für eine (beruflich veranlasste) Verlegung seines Hauptwohnsitzes nach Köln und damit für den Wegfall des Steuergegenstandes ausgereicht, wenn die Kölner Wohnung seine tatsächlich vorwiegend benutzte Wohnung gewesen wäre (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 MG NRW a.F.). Ob hingegen die derartige Nutzung dieser Wohnung unter Berücksichtigung seiner beruflichen Tätigkeit als „vernünftig“ hätte angesehen werden können, wäre genauso bedeutungslos gewesen wie die Frage, ob und welche weiteren Motive der Wohnungsnutzung noch zugrunde lagen. Ein Abstellen auf diese Gesichtspunkte im Rahmen der Satzung über die Feststellung des tatsächlichen Charakters als Erwerbszweitwohnung hinaus würde deshalb eine verfassungswidrige Diskriminierung der Ehe darstellen.

Unbeschadet dessen stelle sich sogar grundsätzlich die Frage, ob dem Merkmal der Zweitwohnung als Erwerbswohnung überhaupt verfassungsrechtliche Relevanz zukommt. Richtig sei zwar, dass den genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom Sachverhalt her Erwerbszweitwohnungen zu Grunde lagen, wie es wohl rechtstatsächlich auch regelmäßig die maßgebliche Konstellation sein wird. Es sei aber nicht unmittelbar einsichtig, was sich an der zur Verfassungswidrigkeit der Besteuerung gemäß Art. 6 Abs. 1 GG führenden melderechtlichen Zwangslage ändern sollte, wenn ein Verheirateter neben der ehelichen Wohnung eine weitere, zeitlich überwiegend genutzte Wohnung aus anderen als Erwerbsgründen unterhält, etwa um dort ehrenamtlicher Tätigkeit nachzugehen oder gar nur aus Gründen der Gestaltung der Freizeit.

Auch dieser Verheiratete würde gegenüber einem Unverheirateten, der mit einem Lebensgefährten auch eine anderweitige gemeinsame, aber von jenem nicht überwiegend genutzte Wohnung unterhält, aus melderechtlichen Gründen gehindert, die überwiegend genutzte Wohnung als Hauptwohnung und damit nicht steuerbar behandelt zu wissen. Dies bedürfe vorliegend indes keiner abschließenden Entscheidung.





STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber	Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Kaiserswerther Straße 199-201 40474 Düsseldorf Telefon 02 11/45 87-1 Fax 02 11/45 87-211 www.kommunen.nrw
Hauptschrift- leitung	Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider
Redaktion	Martin Lehrer M. A. (Leitung) Telefon 02 11/45 87-2 30 redaktion@kommunen.nrw Barbara Baltsch Nina Hermes (Sekretariat) Telefon 02 11/45 87-2 31
Abonnement- Verwaltung	Nina Hermes Telefon 0211/4587-231 nina.hermes@kommunen.nrw
Anzeigen- abwicklung	Krammer Verlag Düsseldorf AG Goethestraße 75 40237 Düsseldorf Telefon 02 11/91 49-4 55 Fax -4 80
Layout	KNM Krammer Neue Medien www.knm.de
Druck	D+L REICHENBERG GmbH 46395 Bocholt Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen.nrw. Jedoch kann das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt April 2019:
Abfallentsorgung

KRAMMER GROUP

MEHR
ALS PRINT.
MEHR
ALS SHK.



ERFOLGREICHES MARKETING
BEGINNT HIER. BESUCHEN
SIE UNSERE WEBSITE.

WWW.KRAMMERGROUP.COM



Konkrete Unterstützung für viele komplexe kommunale Aufgaben

Eine Auswahl unserer Themen:

Finanzierung kommunaler Leistungen, Gewässer, Organisation und Personal, Klimaschutz und Klimaanpassung, Abwasserentsorgung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, IT für Kommunen, Brandschutz und Rettungsdienste, Kommunale Beschaffung, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallentsorgung, Unterhaltung kommunaler Anlagen, Verträge und Konzessionen

Wir sind für Sie da!

Nutzen Sie unser umfangreiches Know-how

Kommunal Agentur NRW GmbH

Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
tel: 0 211 / 4 30 77 – 0
info@KommunalAgenturNRW.de
www.KommunalAgenturNRW.de